Die Mediatisiertenfrage
in den Jahren 1813—1815.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen

philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität

zu

Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Johann Friedrich Hoff
aus Frankfurt a. M.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1913.

Auf Grund der vorliegenden Arbeit hat der Verfasser am 18. Juli 1912 die Doktorprüfung bestanden.
Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. Friedrich Meinecke.

Mit Genehmigung der Fakultät enthalten die Dissertationsexemplare nur die Kapitel 1—4 der Promotionsschrift, welche vollständig in den „Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte", herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke (Berlin und Leipzig, Verlag Dr. Walther Rothschild), erscheint.

Meinen Eltern gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

1. Kapitel: Die literarische Vorbereitung der Aktion der Mediatisierten 5

2. Kapitel: Die diplomatische Aktion der Mediatisierten bis zum Juli 1814 17

3. Kapitel: Die Haltung der Alliierten gegenüber den Mediatisierten. Steins und Humboldts früheste Entwürfe 30

4. Kapitel: Die Verfassungs- und Mediatisiertenfrage von Januar bis Oktober 1814 43

Vorbemerkung des Verfassers.

Die Mediatisiertenfrage während des Wiener Kongresses ist bisher noch nicht im Zusammenhang behandelt worden. Die vorliegende Arbeit kann und will nichts anderes sein als eine zusammenhängende aktenmässige Darstellung dieser Frage, auf Grund der erreichbaren gedruckten Literatur und der einschlägigen Archivalien des Berliner Geheimen Staats-Archivs. Sie war ursprünglich umfassender geplant und hat auch der Fakultät in einer Fassung vorgelegen, die dem älteren Plane eher entsprach; hier wird nur derjenige Teil der Arbeit dargeboten, der mit etlichen Strichen am besten druckfertig gemacht werden konnte und verhältnismässig am ehesten abgeschlossen erscheint. Die Umstände erlaubten dem Verfasser nicht, die zur Vollendung der ganzen Untersuchung nötige Zeit und Arbeit aufzuwenden. Möge sich dieser Teil als Vorarbeit für weitere Forschungen brauchbar erweisen.

Januar 1913.

Joh. Fr. Hoff.

Literatur-Uebersicht.

I. Quellen.

Akten des Königl. Geheimen Staats-Archivs zu Berlin, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Reg. A; Vol. 1814/15, Rep. VI, I, Wiener Kongress, Nr. 8 und 9, M; Vol. 1815, Rep. VI, I, Wiener Kongress, Nr. 2, M.

Die Auflösung des Rheinbundes mit ihren natürlichen Folgen, dargestellt von einem teutschen Privatmann. Teutschland, am Ende des Jahres 1813.

Freimütige Gedanken über die Wiedergeburt seines Vaterlandes, geäussert von Franz Wilhelm, Fürsten und Altgrafen zu Salm-Krautheim. Würzburg, 1814.

Geburt, Taten und Ende des Rheinbundes, von einem teutschen Patrioten. Germanien, 1814.

Leidensgeschichte der durch die Rheinbundesakte mediatisierten vormaligen Reichsstände. Rückblicke auf die vorzeitigen Hoffnungen der Gegenwart und Zukunft. Teutonien, 1813.

Materialien zu Germaniens Wiedergeburt. Als Beitrag zu den Beherzigungen des Wiener Kongresses von einem deutschen Fürsten entworfen. 1814.

Was war Teutschland? Was ist es jetzt? Was darf es von der Zukunft hoffen? Germanien, 1813.

Allgemeine Zeitung, Augsburg, Jahrgang 1813/15.

Allgemeine Literatur-Zeitung, Halle und Leipzig, Jahrgang 1813/15.

G. G. Bredow, Chronik des 19. Jahrhunderts, fortgesetzt von C. Venturini, Altona, 1801 ff. (1809 ff.).

Deutsche Blätter, herausgegeben von F. A. Brockhaus; 6 Bde. N. F. 3 Bde., Leipzig und Altenburg, 1813—16.

Jenaer Allgemeine Literatur-Zeitung, Jena, Jahrgang 1813/15.

Winkopp, Der Rheinische Bund, eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts; 23 Bde., Frankfurt, Offenbach, Aschaffenburg, 1806—13.

Rheinischer Merkur, Coblentz, 1814—16.
Die Zeiten oder Archiv für die neueste Staatengeschichte und Politik, herausgegeben von Chr. D. Voss, Weimar, Halle, Leipzig, 1805 ff.

Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren, 1814 und 1815, aus Briefen, Berichten etc. zusammengestellt von Dr. jur. Geyger. Als Manuskript gedruckt. Karlsruhe, 1868.
H. Chr. E. Freiherr von Gagern, Mein Anteil an der Politik; 5 Bände. Stuttgart und Leipzig, 1823—45.
Wilhelm und Caroline von Humboldt in ihren Briefen, herausgegeben von Anna von Sydow; 4. Bd., 1812—15. Berlin, 1910.
Wilhelm von Humboldt, Politische Denkschriften (1802—34), 3 Bde.; herausgegeben von B. Gebhardt. (Gesammelte Schriften, herausgegeben von der Königl. Preuss. Akademie der Wissenschaften, Bd. 10—12.) Berlin, 1903/04.
J. L. Klüber, Akten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815; 8 Bde. Erlangen, 1815—19.
G. v. Meyer, Corpus Juris Confoederationis Germanicae oder vollständige Sammlung der Quellen des deutschen Bundesrechts vom Luneviller Frieden bis zu den neuesten Bundesgesetzen. 2 T. Frankfurt, 1822; 3. A. unter dem Titel: Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes, ergänzt und fortgesetzt von H. Zöpfl; 3 Bde. 1858—69.
Tagebuch des Freiherrn vom Stein während des Wiener Kongresses, mitgeteilt und erläutert von M. Lehmann. H. Z. 60.

II. Darstellungen.

H. Baumgarten, Verhandlungen über die deutsche Bundesverfassung im Sommer 1814, nach Papieren des Grafen Solms, „Im Neuen Reich", 1879, II, 549 ff.
A. Duncker, Der Freiherr vom Stein und die deutsche Frage auf dem Wiener Kongress. Hanau, 1873.
B. Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann; 2 Bde. Stuttgart, 1896 und 1899.
W. Just, Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland nach der Leipziger Schlacht 1813 und 1814. Dissertation. Göttingen, 1911.
Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses überhaupt und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des Deutschen Bundes. Frankfurt a. M., 1816.
M. Lehmann, Freiherr vom Stein; 3 Bde. Leipzig, 1902—04.
H. Müller, Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit (1790—1815). Historische Studien, Heft LXXVII. Berlin, 1910.

E. F. H. Graf von Münster, Die Depeschen über den Wiener Kongress, herausgegeben von G. H. Graf zu Münster, Politische Skizzen über die Lage Europas. Leipzig, 1867.

Oesterreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen, Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1813—1815, herausgegeben von R. Fürst Metternich-Winneburg, geordnet und zusammengestellt von A. Freih. v. Klinkowström. Wien, 1887.

G. H. Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein; 6 Bände. Berlin, 1849—55.

W. Sauer, Das Herzogtum Nassau in den Jahren 1813—20. Ein Beitrag zur Geschichte der gleichzeitigen politischen Bewegungen in Deutschland. Wiesbaden, 1893.

A. Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses, 1812—15, aus dem Nachlass herausgegeben von A. Stern. Stuttgart, 1890.

K. H. Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft; 2 Bde. Tübingen, 1859—71; 2. A. Freiburg i. Br., 1886.

Einleitung.

Auf dem Wege zur territorialen Konsolidierung wie zur nationalen Einheit Deutschlands bedeuteten die Säkularisierungen von 1803 und die Mediatisierungen von 1805 und 1806 zwei der wichtigsten Schritte in der Entwicklung von 1648 bis 1871. Jene waren durch recht- und gesetzmässigen Reichsschluss verfügt worden, das Reich selbst hatte sie überdauert; diese waren die Tat brutaler Gewalt und wurden, wie von den Nachgeborenen, so von den Zeitgenossen als unerhört empfunden, das Reich musste aufhören zu existieren. Das tausendjährige Staatsgebilde, das in seinem bunten Gewande schon zum Spott der Welt herhalten musste, wich den Schöpfungen Napoleons I., dem Rheinbund, dem Königreich Westfalen. Die stolze Kaisermacht ward gedemütigt, das Preussen Friedrichs des Grossen zertreten. Für den Westen unseres Vaterlandes war der Umsturz ein Segen; denn, was das Wichtigste war unter dem Guten: die neuen rheinbündischen Staaten, wenn auch im Sklavengefolge der Franzosen, konnten den Forderungen der neuen Zeit genügen, was den Duodezstaaten unmöglich gewesen war und von Tag zu Tag weniger erreichbar wurde; sie konnten militärisch und politisch leisten, was der Protektor verlangte, konnten aber auch im Innern den Grund legen zu neuem Leben, so wenig hoffnungsvoll gerade hier ihre Anfänge waren. Nur unter schweren Kämpfen sind die zufällig und geschichtslos zusammengewürfelten Staaten des deutschen Südens und Westens zu Einheiten geworden, und hie und da ist das Werk heute noch nicht vollendet. Ein Glück für Deutschland ist es zu nennen, dass zur Zeit der ungeheuren Machtentfaltung des französischen Kaiserreichs an der Spitze der Rheinbundstaaten Männer standen, die der ihnen gestellten Aufgabe, die Fundamente des Staates

neu zu legen, gerecht wurden, Naturen wie Montgelas und Friedrich I. Aber da sie ihr Werk mit harten Händen anfassten und auf der Gewalttat von 1806 aufbauten, war es natürlich, dass ihnen in denjenigen Kreisen der erbittertste Widerstand erwuchs, die die Opfer der Katastrophe geworden waren. Musste sich ein ehedem reichsständischer Fürst Hohenlohe, ein Fürst von Fürstenberg nicht aufbäumen gegen den kleinen Herzog von Württemberg, der jetzt sein souveräner König, gegen den noch kleineren Kurfürsten von Baden, der jetzt sein souveräner Grossherzog sein sollte? Und wie weit sollte sich diese Souveränität denn erstrecken? Die Rheinbundakte hatte fünf Souveränitätsrechte statuiert, die die Mediatisierten nicht ausüben durften, die Gesetzgebung, die oberste Gerichtsbarkeit, die hohe Polizei, die Aushebung und die Besteuerung. Das Eigentum ihrer Territorien war den Mediatisierten verblieben, ebenso alle Eigentumsrechte; eine Reihe von Herren- und Feudalrechten waren ihnen gelassen worden. Landeshoheit, Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit, dazu ein grosser Teil der Einkünfte waren verloren. — Im Lauf der Zeit erwies sich, dass die Bestimmungen der Rheinbundakte nicht hinreichend genau und eindeutig gewesen waren; unter allerlei Vorwänden hatten die Souveräne Rechte der Mediatisierten an sich genommen, und es gab niemanden, der in Zweifelsfällen entschied; faktische und vermeintliche Uebergriffe hatten eine Rechtsunsicherheit geschaffen, gegen die vergebens angekämpft wurde. Die Souveräne überschwemmten ihre Territorien mit neuen Gesetzen und Verordnungen, darunter beträchtlich vielen, die sich mit den Mediatisierten beschäftigten. Man hielt die bayrischen Verordnungen für die gerechtesten;[1]) je kleiner der Souverän, desto schlim-

[1]) Basis der bayrischen einschlägigen Verordnungen war die Deklaration „die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der Kgl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr.“, vom März 1807. Kgl. Bayrisches Regierungsblatt, XIII. Stück, vom 28. März 1807, S. 465—490. Wieder abgedruckt in Winkopps „Rheinischem Bund“ II, 372 ff. und bei Guido Meyer, Staatsakten, 16 ff.

mer war der Rechtszustand der Mediatisierten — nach ihrem eigenen Urteil; das Sündenregister des Königs von Württemberg war Legion. In einem Punkte trafen alle Mediatisiertengesetze zusammen: ein Mediatisierter war nie und nirgends etwas anderes als ein Untertan. Nach den absolutistischen Regierungsgrundsätzen der Zeit und des Systems blieb ferner der Mediatisierte einzig und allein seinem Souverän untergeben, ausserhalb des souveränen Territoriums hatte er keine Beziehungen zu suchen; denn es fehlte ja dem Rheinbund an einer Zentralinstitution, abgesehen von der leeren Würde des Primas. Solange Napoleon Kaiser und Protektor war, wurde an diesen Grundlagen nicht gerüttelt; als er gestürzt worden war, tauchte die Frage nach dem Geschick der Rheinbundstaaten und der Mediatisierten wieder auf.

Was die Souveräne betrifft, so hatten sie sich, begünstigt durch die langsame und ungewisse Verschiebung der Machtverhältnisse, von den europäischen Mächten ihre oberherrliche Würde und Unabhängigkeit mehr oder minder fest garantieren lassen; ihre Staaten wieder zu zertrümmern, verbot die politische Klugheit; allzu deutlich waren die Vorteile der neuen Bildungen geworden. Damit war aber zugleich bereits entschieden, dass die Mediatisierten im wesentlichen bleiben mussten, was sie durch Napoleon geworden waren. Aber konnten ihre Kräfte nicht in anderer Weise noch segenbringend verwertet werden? Ueberall begannen sich die Geister dem Konstitutionalismus zuzuwenden. Liessen sich die Mediatisierten nicht für das politische Leben ihrer souveränen Staaten gewinnen? Oder waren sie selbst für den Konstitutionalismus tätig, nachdem die Restitution fast ausgeschlossen erscheinen musste? Oder hatten sie oder andere für sie politische Pläne irgendwelcher Art?

Die Fragen hängen eng zusammen mit der deutschen Verfassungsfrage überhaupt. Das beherrschende Problem des deutschen Verfassungslebens war ja die Stellung der beiden deutschen Grossmächte zueinander; weiter im Hintergrund stand die Frage nach der Verknüpfung der

Grossmächte mit den übrigen souveränen deutschen Staaten, und hieran wieder schloss sich die Diskussion über die Wiedererrichtung des deutschen Kaisertums oder die Bildung eines kollegialisch organisierten Bundes. Einerlei, in welcher Weise nun auch Deutschland künftig gestaltet sein würde — auch hier konnte man fragen: ob die Mediatisierten in irgend einer Form in das Verfassungsleben des gesamten Vaterlandes eintreten sollten und vielleicht, an die richtige Stelle gestellt, eine wertvolle Säule des neuen Verfassungsbaues werden konnten, wertvoller vielleicht als zu der Zeit, wo sie noch als Reichsstände gewirkt hatten? Ob demnach bei ihnen und durch sie ein Hinweis auf spätere Zeiten, auf die Einheit Deutschlands zu finden war? Man denke z. B. an die eigenartigen Entwürfe, die einer unter ihnen, der berühmteste, der Freiherr vom Stein, gemacht hat. Sollte sich keine Verbindung herstellen lassen zwischen ihm und den mediatisierten Fürsten und Grafen? Oder man denke an die Pläne Humboldts für die deutsche Verfassung. Sollte Humboldt etwa den Mediatisierten wichtige Aufgaben haben anvertrauen wollen? Und welche Menge von Ideen ist damals aufgebracht worden! Spielen die Mediatisierten in ihnen aktiv oder passiv eine Rolle? Ist in dies seit Jahren abgegrabene stille Altwasser ein neuer frischer Strom gekommen?

Wir wollen suchen, auf einen Teil dieser Fragen Antwort zu gewinnen, indem wir den Gang der literarischen und diplomatischen Aktion der Mediatisierten seit 1813 darstellen, die Pläne Steins und Humboldts und die Verhandlungen des Wiener Kongresses mit Rücksicht auf die Mediatisiertenfrage erörtern und dabei auch der tatsächlichen Ereignisse gedenken, die mitbestimmend auf die Resultate gewirkt haben, die bis zum Sommer des Jahres 1815 erzielt worden sind.

I. Kapitel.

Die literarische Vorbereitung der Aktion der Mediatisierten.

In einer Zeit, wo es den Menschen zur andern Natur geworden war, ihre Kämpfe mit der Feder und dem Schwert zugleich auszukämpfen, wäre es wunderlich gewesen, wenn nicht auch die Mediatisierten ihre Aktion durch literarische Vorboten eröffnet hätten, und kein anderer als Arndt hat ihnen geraten, die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen schon frühe durch Flugschriften auf sich und ihre Sache zu lenken.[1]) Es war taktisch klug, dass sie zuallererst nicht mit dem Anspruch auf die Wiederherstellung der alten Verfassungsverhältnisse schlechthin hervortraten, sondern eine Reihe von Reformvorschlägen an die Oeffentlichkeit brachten, wodurch sie sich eine bessere Stellung im allgemeinen Ansehen sicherten und die Aufmerksamkeit erregten. Der Verfasser der beiden frühesten Flugschriften war der schon lange literarisch tätige[2]) Neuwiedsche Geh. Rat von Gärtner, der bald da-

[1]) Vgl. „Schreiben eines Standesherrn" (gezeichnet: A. F. z. M.) vom 30. April 1814, bei Geyger, Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815, 39 ff. Wir möchten vermuten, dass es statt „M." im Original „W." heisst; denn ein „F. (ürst) z. M." existiert nicht unter den Mediatisierten, und die im Schreiben berührten nassauischen Verhältnisse lassen eher auf einen Fürsten „z(u) W(ied)" schliessen, als den Autor. „A. F. z. W." wäre dann der vielgenannte „August Fürst zu Wied".

[2]) Vgl. z. B. „Versuch einer Darstellung der rechtlichen Verhältnisse und künftigen Staatsverfassung der Herren Fürsten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied, rücksichtlich der hohen souveränen Höfe Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, nach der Rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806", in Winkopps „Rheinischem Bund", Bd. 2, 190 ff. und 331 ff.

nach Hauptbevollmächtigter der Mediatisierten im Hauptquartier der Alliierten und auf dem Wiener Kongress wurde. Mit Rücksicht auf diese Eigenschaft Gärtners ist es wohl angezeigt, zunächst den Inhalt seiner beiden Schriften zu skizzieren. Sie erschienen kurz hinter einander in der zweiten Hälfte des Jahres 1813, anonym, und führen die Titel: „Was war Teutschland? Was ist es jetzt? Was darf es von der Zukunft hoffen?“[1]) und: „Leidensgeschichte der durch die Rheinbundakte mediatisierten vormaligen Reichsstände“.

Gärtner sieht den Grund für den Verfall des Reichs in der Verfassung, die zwischen „eingeschränkter Monarchie“ und „Föderativsystem auf halbem Weg stehen geblieben sei“. Das Reichsoberhaupt sei schon verfassungsmässig nicht stark genug gewesen, um den religiösen und politischen Zwiespalt zu überwinden, und sei überdies von Mal zu Mal (durch Kapitulationen) eingeschränkt worden. Während die Nachbarstaaten sich konsolidierten, habe das Reich alle Einheit verloren, wesentlich durch die Schuld der grossen Territorialfürsten — die kleinen hätten „in der Verfassung eine Garantie für sich gefunden und ihr angehangen“. Daher sei jede grössere Idee unausführbar geworden, vor allem „in Ansehung der Reichsmilitärverfassung, diesem einzigen Mittel zur Behauptung politischer Selbständigkeit und Würde, sei das Deutsche Reich im Verhältnis anderer Staaten um ein Jahrhundert zurückgeblieben“.

Dafür habe die Reichsverfassung den Vorteil gehabt, dass der Kaiser keinen — positiven — Schaden stiften konnte, indem ihn die Stände in Schranken hielten. Namentlich die kleinen Reichsstände hätten manche Vorteile genossen: bequeme Militärpflicht, mässige Steuern, Schutz der Reichsgerichte. Ueberhaupt sei „die Reichsjustiz ganz unverkennbar eine Perle der Reichsverfassung“ gewesen, und in der Gesetzgebung hätten sich besonders einzelne Territorien ausgezeichnet. „Die Justiz-, Regierungs- und

[1]) Besprochen in den „Deutschen Blättern“, 14. Januar 1814, Nr. 64, II. Bd., 10. Stück, 148.

Kammerkollegien der verschiedenen Reichslande und besonders die Lebensweise des grössten Teils der fürstlichen und gräflichen Familien hätten ganz unleugbar zur Beförderung und wohltätigen Verteilung des Wohlstandes in Deutschland sehr vieles beigetragen; die Zivilisation und die Wissenschaften hätten sehr dadurch gewonnen", Humanität und Ordnung überall geherrscht, Handel und Industrie geblüht.

Trotzdem, das verkennt Gärtner nicht, hätten diese inneren Vorzüge die Nachteile der äusseren Verfassung nicht ausgleichen können; der Rheinbund hätte darum das Gegenteil versucht: der Wille des Protektors habe sich schnell ein schlagfertiges Heer geschaffen, wirtschaftliche Reformen grossen Stils durchgeführt.[1]) die Parität durchgesetzt. Dagegen hätte es weder die versprochene Bundesversammlung noch ein schützendes Bundesgericht gegeben, und doch hätte man allenthalben unter den Gesetzen, Zöllen, Steuern, Kabinettsresolutionen der Souveräne geseufzt, die von ihrer neuen Macht den weitesten Gebrauch gemacht, namentlich auch die Landstände abgeschafft, eingeschränkt oder sonstwie „reformiert" hätten.

Zukünftig müssten nach der Lehre der letzten zwanzig Jahre die Vorteile gewahrt, die Nachteile vermieden, Reichs- und Rheinbundverfassung zusammen die Grundlagen der neuen Verfassung werden. Gärtners oberster Wunsch ist eine Konstitution, die die „Nationalverbindung recht einleuchtend darstelle und jedem Einzelnen die Rechte und die Würde der Nation so teuer als möglich mache". Das beste und unentbehrliche Mittel hierzu sei ein erbliches Oberhaupt — im äussersten Notfall dürfte die Gewalt zwischen Oesterreich und Preussen geteilt werden. Die Rechte des Oberhaupts wären: Entscheidung über Krieg und Frieden, Gesandtschaftsrecht, oberste Militärgewalt (Ernennung der Führer, Bestimmung der Heeresstärke, Besatzungsrecht), Steuergewalt, höchste Polizei,

[1]) Z. B. konnten manche Polizeianstalten umfassender und kräftiger ausgeführt werden; mehrere Heerstrassen wurden gebaut, Flüsse schiffbar gemacht, Kanäle und Brücken angelegt usw.

oberste Gesetzgebung für das ganze Reich, oberste Gerichtsbarkeit.

Dem Oberhaupt gegenüber stellt Gärtner einen „zweckmässig konstituierten Reichstag", eine „wahre Nationalrepräsentation"; Mitglieder dieses Reichstages wären alle im Reichsdeputationsschluss von 1803 als solche anerkannten Reichsstände, jeder mit einer Stimme, die aber nur für wichtige Fragen berufen würden, während die laufenden Geschäfte einem Ausschuss anvertraut blieben. Der Reichstag hätte den casus belli zu prüfen — ausser in dringenden Fällen —, Steuerforderungen und -verwendung einzusehen, könnte Nationalgesetze beantragen, müsste sich „vollkommen" an der Nationalgesetzgebung „beteiligen", Klagen über Justizverzögerung annehmen, die Gerichte visitieren (ohne ihre Entscheidung zu beeinflussen) und sich mit Genehmigung und unter dem Schutz des Oberhaupts als schiedsrichterliche Behörde für alle Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern konstituieren. Zu den wesentlichsten Stücken der Verfassung gehöre auch ein Bundesgericht.

Womöglich müsste die Verfassung noch einfacher, noch energischer sein, damit aller leere Souveränitätsschein schwinde und die Landesherren über freie Bürger, nicht über Sklaven herrschten. Um schon seinerseits hierzu zu helfen, wünscht Gärtner, der Reichstag möge „für das allgemeine Beste" sorgen, sich für gemeinnützige Anstalten interessieren, den Nationalverein erhalten helfen; Handel und Industrie möchten völlig frei sein, eine Nationalzeitung die Anordnungen der Behörden publizieren und den National- und Gemeingeist fördern.

Die Autoren der beiden andern 1813 erschienenen anonymen Parteischriften: „Geburt, Taten und Ende des Rheinbundes"[1]) und „Die Auflösung des Rheinbundes mit

[1]) Vielleicht von Abel (politischem Agenten in Paris) geschrieben; nach handschriftlichem Vermerke auf dem Exemplar der Darmstädter Hofbibliothek. Besprochen in: Allg. Literatur-Zeitung 1814, Mai, Nr. 103; Jenaer Allg. Literatur-Zeitung 1814, April, Nr. 78; Deutsche Blätter, Februar 1814, Nr. 87; II. Bd., 33. Stück, 534 f.

ihren natürlichen Folgen" beschränken sich noch viel mehr als Gärtner auf Andeutungen, so dass es nicht möglich ist, mehr aus ihnen herauszulesen, als dass sie die Territorialgewalten zugunsten der Zentralgewalt schwächen, sie zur Landeshoheit oder gar zu einer Art von Magnatenherrlichkeit umbilden wollen.[1]) Die zweite der genannten Schriften verleiht dem Kaiser ausser allen in der alten Reichsverfassung ausgeübten Rechten zwar nur grössere Befugnisse in Militärkonskription und Besteuerung und überlässt alles weitere künftigen höheren Anordnungen; die erste dagegen stattet ihn mit denselben Rechten aus, die Gärtner vorgeschlagen hatte,[2]) und weist — im Gegensatz zu Gärtner — allen französischen Einfluss zurück, d. h. sie wünscht fürs erste eine provisorische Wiederherstellung der gestürzten Reichsverfassung und von da aus eine energische Einschränkung der einzelstaatlichen Souveränität. Die Landesherren sollen jegliche militärische Machtvollkommenheit, jede Betätigung in der äusseren Politik, jedes Steuerrecht verlieren, sollen den obersten Reichsgerichten verantwortlich sein; „alle nicht genannten Rechte (d. h. im wesentlichen die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit und Polizei, Fiskusrecht u. a.) sollen den Landesherren bleiben, unter der Oberhoheit des deutschen Oberhaupts nach den bestehenden Gesetzen". Neben dem Oberhaupt soll ein Reichsrat oder eine andere beschränkende Institution stehen; es scheint, dass in dieser Körperschaft die Landesherren zum Ersatz wenigstens einigen Einfluss auf die Reichsregierung haben sollten; bestimmt ist nichts darüber.

Noch einmal, im Jahre 1814, gingen zwei Flugschriften über Reichsverfassung in die Welt. Der Fürst zu Salm-Krautheim baut in seinen „Freimütigen Gedanken über die Wiedergeburt seines Vaterlandes"[3]) ein schwaches

[1]) Darum scheint der Allg. Literatur-Zeitung der Vorschlag ganz untunlich; dies Mittel sei zu „heroisch" für den geschwächten Zustand Deutschlands; ähnlich die „Deutschen Blätter", Rezension von „Geburt, Taten und Ende".

[2]) Vgl. oben S. 7.

[3]) 1814; genaue Datierung war uns nicht möglich.

österreichisches Kaiserreich auf; er zertrümmert die Rheinbundstaaten, entschädigt sie auf dem linken Rheinufer,[1]) um ihre Kraft zu vernichten und sie halb unter Reichsgewalt, halb unter feindliche Gefahr zu stellen, nimmt alle 1803 anerkannten Reichsstände mitsamt dem Reichsadel und den Reichsstädten wieder in Gnaden an und schafft so Kaiser und Reich „einen durch ganz Deutschland zusammenhängenden Körper von kleineren Staaten", die zum Schädigen zu schwach, zum Nützen durch Vereinigung aber gerade ausreichend sind. — Der Kaiser soll die Exekutive und das jus belli et pacis als Reservatrechte haben. in Gesetzgebung und oberste Polizei sich mit dem „Reichsrat" teilen, einer von den Gesandten sämtlicher Reichsglieder gebildeten Versammlung,[2]) die für die Erhaltung der Verfassung durch den Kaiser zu sorgen hat. Die einzelnen Stände haben jeder das Steuerrecht,[3]) eigne Polizei- und Justizverwaltung[4]) und unterhalten durch Beiträge das Heer und die obersten Gerichte.

Anonym erschienen wiederum die „Materialien zu Germaniens Wiedergeburt",[5]) die aus Deutschland ein Wahlreich machen; das natürliche oder das Regierungs-

---

[1]) Welches er übrigens an anderer Stelle dem habsburgischen Kaiserhaus vermacht zum Ersatz für Toskana, Modena und das Hoch- und Deutschmeistertum. Aehnlich Gärtner in der „Leidensgeschichte" ein „transrhenanisches" Königreich unter einem österreichischen Erzherzog, ein „cisrhenanisches" (alle rechtsrheinischen Länder von Wesel bis zum Main oder Neckar umfassend) unter einem preussischen Prinzen.

[2]) Jeder König, Grossherzog und Herzog hat einen Gesandten; die Fürsten und Grafen haben so viel Gesandte, wie ihrer Distriktzahl entsprechen; der Reichsadel hat einen einzigen Gesandten, die Städte nur solche zweiten Ranges.

[3]) Beim Reichsadel die „Kantone oder Orte".

[4]) Ohne Appellation bis zu den herzoglichen Territorien herab. Beim Reichsadel haben die Kantone die zweite Instanz. In den fürstlichen und gräflichen Territorien gibt es für criminalia keine Appellation. Die Justizverfassung des Reiches beschäftigt den Autor besonders angelegentlich.

[5]) Im letzten Viertel des Jahres 1814 von einem Mediatisierten herausgegeben, wie sich aus dem Untertitel und einer Textstelle (S. 5) ergibt. Der Untertitel lautet: „als Beitrag zu den Beherzigungen des Wiener Kongresses von einem deutschen Fürsten entworfen."

alter soll zur Kaiserkrone berechtigen; diese Aussicht würde die Fürsten gewinnen und sie die Preisgabe einzelner Rechte verschmerzen lassen. Der Kaiser würde aus den Domänen unterhalten und aus Einkünften, zu denen die drei geistlichen „Kurtümer", die jetzigen Mediatisierten und der Reichsadel, die Reichsstädte und alle Rheinbundfürsten, die nicht Herzoge oder mehr sind, als „Quasikrondomänen" beitragen. Der Kaiser übt seine Rechte nur in Gemeinschaft mit den beiden Senaten der „Reichssouveräne" und der „Reichsstände" aus; im I. Senat sitzen die Könige, Kurfürsten, Erz-, Gross- und einfachen Herzoge, im II. alle übrigen Stände; sie „suchen sich der englischen Verfassung so viel als möglich zu nähern". Die Senate geben zusammen vom Kaiser sanktionierte Reichsgesetze, ausserdem können sie einseitig Gesetze erlassen in einer Reihe von Fällen; der I. Senat entscheidet über Krieg und Frieden und Bündnisse, allerdings nur auf Grund kaiserlichen Vortrags und kaiserlicher Sanktion. Die Reichssouveräne sind persönlich verantwortlich hinsichtlich ihrer Pflichten gegen Kaiser und Reich, dagegen nicht „in Betracht ihrer Staaten" — obwohl sie den Forderungen der Zeit entsprechend Landstände bilden müssen.[1]) Ferner brauchen die Souveräne keine Rechenschaft über die Besteuerung abzulegen (ausser in einzelnen Fällen), sind militärisch vom Kaiser unabhängig (im Frieden), sind von der Kompetenz der Reichsgerichte eximiert; dagegen sind die „Reichsstände" (der Autor gebraucht für ihre Territorien den Ausdruck „Reichsgebiete") durchweg Rechenschaft schuldig in Steuersachen, müssen ihre Truppen zu denen des Kaisers stellen und sind natürlich auch den Reichsgerichten unterworfen.[2])

Der Wert dieser sechs Vorschläge ist sehr verschieden; als mit Absicht parteiische haben sie alle den Fehler, dass sie das zu reformierende Staatsgebilde auf mangelhafter territorialer Grundlage errichten; mögen sie vor-

---

[1]) „Da selbe zur Zufriedenheit, Ordnung und Ruhe eines souveränen Landes allgemein als notwendig anerkannt werden."

[2]) D. h. sie haben ihre eignen Zivil- und Kriminaljustizbehörden.

sichtig, wie Gärtner will, oder regellos und ohne Wahl, wie Salm, das Vergangene erneuern — in beiden Fällen wird das bunte Gewirre der deutschen Kleinstaaten wieder erstehen. — Die Motive und Erwägungen, aus denen die Restitution gefordert oder supponiert[1]) wird, sind mannigfaltig; man nimmt für gewiss, dass die rheinbündische Souveränität entweder vernichtet ist oder zum wenigsten kräftiger neuer Garantien bedarf,[2]) um ihr Dasein noch länger zu fristen.[3]) Der nächstliegende und am häufigsten vorgetragene Grund für Restitution ist die Gerechtigkeit, und zwar gegen die Mediatisierten sowohl wie gegen die Untertanen;[4]) und von der Gerechtigkeit führt eine kleine Erwägung rasch zur Nützlichkeit: sollte es nicht vorteilhaft sein, die Last der „Souveränitätsketten" den Einwohnern abzunehmen, weil man sie dadurch gewinnen könnte?[5]) Und weiter: man dürfe den Souveränen nicht ihre Macht lassen, sonst würden sie sich ihrer, falls die Alliierten unterlägen, zum Nutzen Frankreichs bedienen, oder sie würden, falls Napoleon verliere, alles Verdienst am Sieg der guten Sache sich allein anrechnen und „kalkulieren", die Alliierten würden, „von höherer Politik ge-

[1]) Der Verfasser der „Auflösung" sähe am liebsten, dass die Mediatisierten schon jetzt die Souveräne für ihr unqualifizierbares Betragen zur Rede stellten; rechtlich ständen sie als die allein legitimen Besitzer und Herren ihrer Territorien da „mit voller Landeshoheit unter einstweiliger Oberherrschaft der hohen verbündeten Mächte"; es wäre, solange kein Oberhaupt existiert, nicht zu befürchten, dass sie sich unabhängig machen wollten, sondern sie würden mit der provisorischen Restitution des Zustandes vorm 6. Juli 1806 zufrieden sein („Geburt, Taten und Ende"); überhaupt würden sie aus Furcht, Ohnmacht und Feingefühl sich nicht selbst helfen („Auflösung").

[2]) Die natürlich nur von den Alliierten ausgehen könnten („Auflösung"), jedoch nicht werden erteilt werden, weil diese Alliierten ja den guten Geist verfechten; die Souveräne könnten sich keinesfalls auf die Accessionsverträge berufen, die ja eben die Entsagungsurkunden des Rheinbundes sind und nur eigne Territorien der Souveräne garantieren, nicht usurpierte; ebensowenig auf die Rheinbundakte, die sie schmählich umgangen haben. („Auflösung" und „Geburt, Taten und Ende".)

[3]) Nur Gärtner denkt schon an die Möglichkeit der Fortdauer.

[4]) „Geburt, Taten und Ende".

[5]) Ebenda.

leitet", die Mediatisierten ganz vergessen und sie so den Souveränen mit Haut und Haar ausliefern.[1]) Weit verbreitet ist endlich auch das Motiv einer schlecht verstandenen Staatsraison: Deutschland werde am besten fahren, wenn es aus möglichst viel schwachen Staaten bestehe.[2])

Abgesehen von diesem gemeinsamen Fehler zeigen sich manche gute, ja vortreffliche Gedanken, wenngleich Widersprüche nicht selten sind. Am tiefsten stehen die beiden letzten Projekte, zuerst das Salmsche, das jedem Reichsstand Steuerrecht, Polizei und Justiz anvertraut und dadurch eine ungeheure Zersplitterung und Verwirrung anrichtet. Es wird nicht gesagt, zu wessen Verfügung das Heer stehen soll; überhaupt wird das Militärwesen vernachlässigt. Dass die Gesetzgebung in den Händen des Kaisers und des Reichsrats[3]) ruht, ist gut; aber der Kaiser ist doch nicht viel mehr als der Büttel des Reichsrats; er wird ja auch von ihm überwacht. Indem ferner die Stände mit dem Kaiser gleichen Anteil an der obersten Polizei haben und auf das Heer und die Gerichte durch Beitragszahlung den grössten Einfluss ausüben, bekommen sie faktisch die oberste Leitung in die Hand. — Völlig zum Schattenbild erniedrigt wird der Kaiser in dem Entwurf des anonymen Mediatisierten. Die Träger der Gewalt sind die so gut wie autonomen Souveräne, die nur mehr zum Schein mit den kleineren Ständen und dem — möglichst alten und rechtlosen — Kaiser ein oberstes Kollegium bilden, in dem sie selbst dominieren und von dessen Existenz sie niemals bedroht sind; denn sie sind in Steuer-, Militär- und Justizwesen unabhängig, machen die Gesetze und leiten die äussere Politik nach ihrem Wohlgefallen; ausserdem sind sie ihren eignen Landständen nicht verantwortlich[4]) und können alle kleineren Reichsstände nach dem Buchstaben der Verfassung

[1]) Ebenda.

[2]) „Geburt, Taten und Ende"; Salm.

[3]) Der wenigstens eine lobenswerte Abstufung des Stimmrechts hat, im Gegensatz zu Gärtners Reichstag.

[4]) Es scheint, als ob die kleineren Stände keine Landstände einführen müssten.

in ihrem Sinn lenken.[1]) Mit grosser Kunst sind die an Gebiet verkleinerten Stände höheren Rangs, die zentrifugalen Kräfte, gestärkt und zugleich in eine schwache Zentralgewalt verflochten, so dass am Ende keine von beiden wirklich leistungsfähig ist. — Es verlohnt sich nicht, länger bei diesen untauglichen Plänen zu verweilen.

Sehr viel vorteilhafter stellen sich die Entwürfe Gärtners und die ihnen verwandten dar, die sämtlich das Schwergewicht der Verfassung in die Zentralgewalt verlegen. Von der Geschichte belehrt, gibt Gärtner dem Reichsoberhaupt, ohne nach Vergangenheit und Neigung die Vorzüge kleiner Staaten zu verkennen, alle die Rechte, kraft deren die Rheinbündischen Souveräne ihre politische Ueberlegenheit bewährt hatten: Militärgewalt, Steuergewalt,[2]) oberste Polizei, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung für das Reich, dazu Gesandtschaftsrecht und Entscheidung über Krieg und Frieden. So bleibt für die Landesherren nur noch wenig übrig, wenn auch Gärtner nicht so weit geht in ihrer Beschränkung wie sein anonymer Mitstreiter[3]) und ihnen — genau ist es nicht zu erkennen — einigen Anteil an dem Militär- und Steuerwesen lässt, zufrieden, der Zentralgewalt in jedem wichtigen Punkt die unbestrittene oberste Leitung gesichert zu haben. Denn der von allen Reichsständen gleichmässig beschickte Reichstag übt nur die Kontrolle über Krieg und Frieden, namentlich über Steuersachen und Justizwesen, ohne irgendwie entscheiden zu dürfen, greift nirgends in die Rechte des Oberhaupts ein; er hat nur die Möglichkeit und die Aufgabe, das Gemeinwohl zu fördern, sei es durch Gesetzesinitiative, gemeinnützige Anstalten oder schiedsrichterliche Funktionen. Alle Kraft der Partikularstaaten soll hierdurch dem Gesamtstaat dienstbar gemacht, aller „leere“ Souveränitätsschein soll beseitigt werden, d. h. also jeder

[1]) Die Autorschaft eines Mediatisierten erscheint dem Inhalt der Schrift nach beinahe als ein Rätsel, als Parodie.

[2]) Es macht den Eindruck, dass diese kaiserliche Steuergewalt sich wesentlich auf die Deckung militärischer Ausgaben beschränken soll.

[3]) In „Geburt, Taten und Ende“; vgl. oben S. 19.

widernatürliche Zwang, jede ungesunde Absperrung durch Zoll- und Steuerschikane, jede Bedrückung durch eitles Befehlen, durch ungemessene Besteuerung und Dienste u. a.; das Wirtschaftsleben soll überall erleichtert, die Rechtspflege durch ein Bundesgericht gesichert, das politische Leben durch landständische Verfassungen gehoben und ausbalanciert werden: über freie Bürger soll der Landesherr regieren, nicht um sich selbst zu dienen, sondern um durch seine Person seine Untertanen dem grossen Ganzen zu verbinden, um seinen kleinen Staat als lebendiges Glied der Nation einzufügen.

Gärtner zeichnet keinen einzelnen Staat oder eine Kategorie von Staaten aus durch Macht- oder Ehrenstellung; nur kurz streift er das Problem der beiden deutschen Grossmächte, und hier tritt er, falls es unumgänglich sein sollte, für Gleichstellung ein. Im übrigen sind Pflichten, Rechte und Lasten gleichmässig verteilt, mag ihr Träger Bayern oder Fürstenberg heissen. In dem neuen Reich, hofft er, würden Mediatisierte und Souveräne „einerlei Los“ haben; er verzichtet auf die Vorteile, die die kleinen Dynasten im Römischen Reich Deutscher Nation genossen hatten.[1]) Er würde für sie sogar auf noch mehr verzichten — wenigstens deutet er es an. Falls nämlich künftig die Mediatisierten nicht restituiert werden sollten, verspricht er sich von der neuen, innerlich einheitlicheren Verfassung dennoch „mehr Sicherheit und Garantie für diejenigen, welche höherer Gewalt etwa unterworfen werden sollten“. Möchte immerhin die Rheinbundverfassung die Basis auch hinsichtlich der Mediatisierten bleiben, so liesse sich auch darauf ein erträglicher Zustand errichten, wenn man sich streng an die Bundesakte vom 6. Juli 1806 hielte. Jene fünf Souveränitätsrechte[2]) reichten zur Lenkung des Staates völlig aus; sie vertrügen sich sehr

[1]) Vgl. oben S. 6.

[2]) Die im Sinne der französischen Geschäftssprache zu interpretieren seien, in der drei Stufen der Herrschergewalt unterschieden würden: suzeraineté, toute souveraineté et propriété, souveraineté; letztere hätten die Rheinbundfürsten rechtlich in den mediatisierten Territorien, und damit sei jeder Eigentumsanspruch am Besitz der Mediatisierten unrechtlich.

wohl mit „Beschränkungen im Innern durch Konstitutionen, Gesetze, Nationalrepräsentation usw.“, wie die Verfassungen von Frankreich und seinen Tochterstaaten bewiesen. Die Uebergriffe, die sich die Souveräne später erlaubt hätten,[1]) „Rentenentziehung und Steuerterrorismus“, kämen ganz allein auf deren Schuldkonto, nicht auf das der Bundesakte, die die Grenzen genau genug angebe, wenn man nur den Willen habe, sie einzuhalten und im Zweifelsfalle zugunsten des Schwächeren zu interpretieren; dass dies jetzt geschehe, dafür dürfe man von dem Beistand der Alliierten Garantien erwarten.

Diese zweite Alternative, die Resignation in eine in wesentlichen Stücken auch ferner auf den Rheinbund gegründete Verfassung mit überbauenden Schutzeinrichtungen (Kaisertum, Bundesgericht, Landständeverfassungen) hat also bereits im Herbst 1813 diesem Vertreter der Mediatisierten diskutabel geschienen. Wir finden sie auch wieder, wenn wir uns jetzt von der literarischen zur diplomatischen Aktion wenden, die im Dezember 1813 einsetzte.[2])

---

[1]) Bayern allein habe die Mediatisierten ehrenvoll behandelt; von allen übrigen Rheinbundstaaten gelte Steins Wort: je unbedeutender der Oberherr, desto übler werde die Behandlung solcher Staatsopfer sein.

[2]) Vgl. zu allem Folgenden als Hauptquelle die Berichte des standesherrlichen Bevollmächtigten, veröffentlicht unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815, aus Briefen, Berichten etc. zusammengestellt von Dr. jur. Geyger.

II. Kapitel.

Die diplomatische Aktion der Mediatisierten bis zum Juli 1814.

Nachdem die Mediatisierten im Spätherbst den mehrfach genannten Geh. Rat Gärtner ins Hauptquartier der Verbündeten geschickt hatten,[1]) unterzeichneten am 10. Dezember zwei Fürsten Löwenstein, ein Leiningen und drei Grafen Erbach ein von Wertheim und Kreuzwertheim datiertes Promemoria,[2]) in dem sie die übrigen Mediatisierten[3]) aufriefen, den günstigen Moment zu benutzen, um „wo nicht eine völlige Wiederherstellung in den vorigen Zustand, doch wenigstens eine Verbesserung des dermaligen durch blosse Willkür herbeigeführten Schicksals zu erreichen“ und zu diesem Zweck einen Verein zu schliessen, nach gleichen Grundsätzen zu handeln, sich einen gemeinsamen Unterhändler im Hauptquartier und beim Friedenskongress zu halten und eine gemeinsame Kasse zu gründen. Der zugleich vorgelegte, von denselben Mediatisierten und ausserdem von Solms, Isenburg, Salm-Krautheim, Wied und Stolberg unterschriebene Entwurf einer „Uebereinkunft“ besagte, man wolle alle Mittel versuchen „und sich nicht eher wieder trennen, als bis entweder der Zweck erreicht oder ganz bestimmt und mit völliger Gewissheit werde ausgemacht sein, dass dieser

[1]) Wo er „für das gemeinsame Interesse eifrigst unterhandelt und gearbeitet hatte“; Geyger a. a. O., 5.

[2]) Geyger a. a. O., ebenda.

[3]) D. h. nur die süddeutschen und die an der Lahn traten allmählich fast ohne Ausnahme dem Verein bei.

Zweck schlechterdings nicht erreicht werden könne.“ Einstweilen, so führte Leiningen in einem etwas späteren eignen Promemoria aus, müssten die Rechtsverhältnisse der Mediatisierten provisorisch von den Alliierten festgestellt werden, weil im Moment jede gesetzliche Norm fehle und man der „durch vieljährigen Missbrauch verdächtig gewordenen Regierungsgewalt“ der Souveräne schutzlos preisgegeben sei.[1]) Mitte Januar 1814 übernahm Graf Solms-Laubach die Zentralleitung des Vereins im Nebenamt[2]) — er war Leiter des Kredit- und Lazarettwesens der Zentralverwaltung.

Eine Konferenz zu Amorbach am 15. Februar gab demnach Gärtner eine Instruktion mit folgenden „allgemeinen Grundsätzen“:[3])

„1. zu negoziieren auf Wiederherstellung in den vorigen Zustand hinsichtlich aller Rechte und vollständige Entschädigung für das Vergangene;

2. im Fall der Begründung einer neuen Konstitution darauf hinzuarbeiten, dass man in die nämliche Kategorie versetzt werde wie die dermaligen Souveräns;

3. im Fall keins von beiden geschehen oder zu erwirken sein sollte, auf eine feste Konstitution und auf Entschädigung für das Verlorene mit Beibehaltung der Mediatbesitzungen zu arbeiten;

4. im Fall der Verzögerung des Friedens vorläufig auf ein Provisorium zu dringen, um die weiteren Bedrückungen zu verhindern, und zu dem Ende auf Ernennung eines Commissarii für jeden Souverän zu dringen;

5. vorzüglich ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass, um einen oder den andern Zweck zu erreichen, England in das Interesse zu ziehen gesucht werde.“

Das Ziel der Mediatisierten ist also, entsprechend den Anschauungen Gärtners,[4]) die möglichst umfassende Wiederherstellung der früheren Verhältnisse, konstitutionelle

[1]) Vgl. das Dezember-Memoire der preussischen Regierung an die Gesandten am badischen, hessischen und nassauischen Hof, unten Kap. III.

[2]) Geyger a. a. O.

[3]) Geyger a. a. O., 14 f.

[4]) Vgl. oben S. 6 ff., 14 f.

Gleichsetzung mil den Souveränen; es sieht so aus,[1]) als wären sie auch bereit, eine Verfassung anzunehmen, durch die alle früheren Reichsstände herabgedrückt würden: wenn sie schon selber nicht auferstanden, so sollten doch auch die Unterdrücker herabsteigen. Aber die Aussichten hierzu scheinen ihnen nicht sehr günstig; deshalb gewinnt der Wunsch, zum mindesten gegen weitere Misshandlung geschützt und für die Verluste entschädigt zu werden, die Oberhand. Sicherlich hatte Gärtner bei seinem Herbstaufenthalt im Hauptquartier[2]) erfahren, dass gewisse konstitutionelle Garantien das Höchste seien, worauf sich die Mediatisierten Hoffnung machen dürften; daher bekommt der Satz der Instruktion: es sei „auf eine feste Konstitution und auf Entschädigung für das Verlorene mit Beibehaltung der Mediatbesitzungen" hinzuarbeiten, seine besondere Bedeutung. Die Forderung nach Restitution, möchten wir glauben, wurde nur noch erhoben als eine Forderung der Ehre und der vorbauenden Klugheit, um den Verdacht hintanzuhalten, als hätten die Mediatisierten je auf ihr angeborenes Recht verzichtet.

Als Gärtner am 12. März im Hauptquartier in Chaumont angekommen war, musste er trotz des persönlich freundlichen Verhaltens der Minister, die ihm sogar Einsicht in ihre Papiere verstatteten,[3]) erkennen, dass seine Bemühungen wenig Erfolg haben würden; Stein, der sich im übrigen Gärtner am meisten geneigt erwies, ihm sogleich „alles eröffnete und vorlas, was über die bewusste Angelegenheit seither vorgekommen war", und seine Beziehungen überhaupt zu regeln versprach,[4]) hatte am Tag zuvor die Direktorialverfassung aus Humboldts Plänen[5]) in seine eigne Denkschrift übernommen, und somit war der eifrigste Verfechter der Kaiseridee verloren gegangen.

[1]) Nach Punkt 2 und 3 der Instruktion vom 15. Februar. Vgl. auch die später oft wiederkehrende Forderung, zwischen den alten Reichsständen keinen Unterschied zu machen.

[2]) Vgl. oben S. 17.

[3]) Geyger, 22; besonders Münster, ebenda, 26.

[4]) Geyger a. a. O., 18f., 25.

[5]) Vgl. unten Kap. III.

Hardenberg, Münster und Stadion konnten nicht den üblen Eindruck verwischen, den Metternich auf den Bevollmächtigten machte; in einem der Berichte heisst es: „Geht es nicht so wie wir hoffen und wünschen, so ist zuverlässig einzig und allein Metternich daran schuld. Er ist beinahe ganz inaccessibel für uns“ und hat den Widerstand Oesterreichs gegen die Kaiserwürde auf dem Gewissen.[1]) Gärtner war darum ziemlich resigniert, als man ihn[2]) aufforderte, ein Gutachten über die Verfassung und die Mediatisierten speziell auszuarbeiten; er meinte, „er werde darüber seine Gedanken langsam zu ordnen suchen; denn, was nicht gar erwünscht sei — verdiene wohl keine grosse Beschleunigung“. Wir wissen nicht, um was für ein Gutachten es sich handelt; wir sind darauf angewiesen, die Entwicklung der Aktion an andern gleichzeitigen Belegstücken zu verfolgen.

Während sich Gärtner vergebens bemühte, angesichts der noch immer schlimmer werdenden Missstände in den souveränen Territorien die Alliierten zum Eingreifen zu bewegen,[3]) begann er eifrig für die Zukunft zu sorgen. Er beschäftigte sich mit dem Problem, die Souveräne von Baden, Darmstadt und Nassau auf dem linken Rheinufer zu entschädigen, dafür die Mediatisierten dieser Herrscher zu restituieren; er bat Solms, namentlich Metternich zu gewinnen,[4]) und entwarf ein Memoire darüber, das er in zwanzig Exemplaren überreichen liess.[5]) Aber er sagte sich, die Verpflanzung der Souveräne werde „schwer halten,[6]) weil man mit den linksrheinischen Eroberungen andere „politisch wichtige Absichten“ habe; auch würde

[1]) Geyger, 24.

[2]) Der Urheber ist nicht zu ersehen aus dem betr. Bericht, Dijon, 2. April, Geyger, 25 f.; es heisst „von hoher Hand“.

[3]) Von März bis Juni wurde er von den Ministern und Diplomaten vertröstet, es werde ein „Dehortatorium“ gegen Württemberg, Baden, Darmstadt und Nassau erlassen werden; schliesslich gestanden ihm jene, es liesse sich nichts machen. Vgl. Geyger, 25 f., 54 ff., 67 f.

[4]) Geyger, 28 f., Dijon, 7. April; ebenda, 34, Paris, 22. April.

[5]) Geyger, 33 f., Paris, 22. und 24. April. Vermutlich ist es die vom 26. April, Paris, datierte Note; G. St. A.

[6]) Geyger, 36; 27. April.

es ohnehin den württembergischen Mediatisierten nichts helfen, da die „fatalen Konventionen“ im Weg ständen.[1]) Dafür jedoch schien sich die Aussicht zu eröffnen, dass Gärtner den bayrischen Mediatisierten nützen könnte; nicht umsonst hatte er Bayern in seiner „Leidensgeschichte“ gelobt; jetzt traten zwei bayrische Diplomaten in Beratungen mit ihm ein, „welche Aenderungen zum Besten der Mediatisierten in Bayern er noch billig und wünschenswert fände?“[2]) Er schickte ein Gutachten nach München,[3]) war voll Eifers für die neuen Freunde, die sogar aus freien Stücken der Konstitution zuvorkommen wollten,[4]) und meinte, neben „diesem mächtigen und einflussreichen Staat würden die dii minorum gentium desto nackter und unsauberer dastehen“.[5]) Als ihm Prinz Wilhelm von Preussen sagte, Deutschlands alte Verfassung müsste verbessert wieder hergestellt werden,[6]) und sogar Kaiser Franz in einer besondern Audienz (28. April) sehr gnädig war, auch die Kaiserwürde nicht gänzlich abwies und alles mögliche zu tun versprach,[7]) glaubte Gärtner, nun werde doch noch alles gut gehen, obwohl sein Kollege v. Bilderbeck[8]) gerade die schwankenden Aeusserungen

---

[1]) Gemeint sind die Accessionsverträge, hier speziell der Fuldaer, worin die Integrität der souveränen Territorien zugesichert war.

[2]) Geyger, 36; 27. April.

[3]) Geyger, 44; 2. Mai.

[4]) Geyger, 45; 5. Mai.

[5]) Geyger, 44; 2. Mai.

[6]) Geyger, 33; 22. April.

[7]) Geyger, 38 f.

[8]) Wahrscheinlich Spezialbevollmächtigter der Mediatisierten in Paris bis zum Ende des Kaiserreichs; es scheint, dass er seinen Kommittenten zu Händen des Grafen Solms vorschlug, sich der Vermittlung der französischen Regierung zu bedienen, die — in der Person Talleyrands — der alten Reichsverfassung viel freundlicher gesinnt gewesen sei als der rheinbündischen, weil sie den französischen Interessen besser entsprochen habe. Solms lehnte (9. Juni, Frankfurt a. M.) ab, weil die Mediatisierten prinzipiell jede fremde Einmischung in ihre Angelegenheiten umgehen wollten und Frankreich in Deutschland stets intriguiert habe; dergleichen würde Hochverrat sein. (Damit stimmt schlecht die Instruktion vom 15. Februar, oben S. 18.) Vgl. Geyger, 61 f. und 46 f.

des Kaisers ungünstig deutete. Bilderbeck[1]) fürchtete, Oesterreich werde die Kaiserkrone bloss als „supplément honorifique“ nicht annehmen, und dann drohe auf jeden Fall „die Herabwürdigung sämtlicher mindermächtigen Stände zu Untertanen“ und bald darauf ihr völliger Untergang. Man müsse daher, falls Oesterreich sich versage, „ohne Zeitverlust dem mächtigeren Staat nach Oesterreich die Oberhauptswürde antragen. Einigkeit im Handeln ist hierzu notwendig — ich bemerke mit Vergnügen, dass wir hier, wenigstens mehr als sonst, einig sind . . .“

Dies ist das erste und einzige Mal, soviel wir sehen, dass der Gedanke an eine preussische Hegemonie in Deutschland damals in den Kreisen der Mediatisierten ausgesprochen wurde; was Bilderbeck von „Einigkeit“ sagt, kann sich kaum auf ähnliche Tendenzen beziehen, da wir nicht wahrnehmen, dass die Mediatisierten an Preussen in diesem Sinn gedacht haben, die Anregung Bilderbecks vielmehr keine Spuren hinterlassen zu haben scheint. Sogleich die zusammenfassende grosse Eingabe Gärtners vom 16. Mai[2]) „zur Abwehr verleumderischer Stimmen und auf mehrfache Aufforderung hin“ gedenkt mit keinem Wort direkt der Oberhauptfrage und der preussisch-österreichischen Alternative, sondern gilt erreichbareren Zielen. Sie ist eine nähere Ausführung des 2. und 3. Punktes seiner Instruktion,[3]) bedeutet also schon unter diesem Gesichtspunkt den Verzicht auf die Restitution der alten Reichsverfassung. Die Mediatisierten unterwerfen sich im Gegenteil den Bestimmungen der Alliierten, bereit, dem Allgemeinwohl Opfer zu bringen, um ihren patriotischen Sinn zu dokumentieren; sie wünschen jedoch, dass diese Opfer gerecht verteilt und darum von all den Reichsständen gebracht werden, die der „gleichen Kategorie“ angehören, einerlei ob jetzt noch souverän oder bereits mediatisiert; sie wünschen eben deshalb, alles wieder zurückzubekommen, was ihnen gegen die Satzungen der Rhein-

[1]) Geyger, 41 f.; 30. April.
[2]) G. St. A.
[3]) Vgl. oben S. 18.

bundsakte erpresst worden ist. — Deutschland würde folgende Gestalt annehmen:[1]) es könnte eine Föderation werden; in diesem Fall bitten die Mediatisierten um Gewährung ihrer auf Besitz, Verträge und Garantien gestützten Ansprüche, mit demselben Recht wie die unabhängigen kleinen Souveräne. Es ist aber weder wahrscheinlich noch wünschenswert, dass Deutschland aus unabhängigen Fürstentümern bestehen wird; die Mediatisierten sehen selber ein, dass „allgemeine Abrundung" (arrondissement général) ein Bedürfnis ist für die „Ruhe und innere Befriedung Deutschlands"; die alte Reichsverfassung müsste also modifiziert werden zum Zweck „grösserer politisch-militärischer Kraftvereinigung". In Deutschland müssten einige grössere unabhängige Massen gebildet werden, deren Oberhäuptern sämtliche kleineren Fürsten die Militär- und die oberste Justizgewalt und das Gesetzgebungsrecht nebst allen inhärierenden Prärogativen anvertrauen würden; dagegen müssten ihre Verwaltungs-, Finanz-, Ehren- und persönlichen Rechte unangetastet bleiben, da sie sich mit bedingter Unterwerfung durchaus vertrügen, wie die Beispiele der immer mediat gewesenen Häuser Hessen-Homburg, Stolberg, Schönburg und der schlesichen Standesherren zeigten. Diese Verfassung müsste unter einer oberrichterlichen Garantie gegen „einzelne konstitutionswidrige Bedrückungen" und unter einer politischen Garantie seitens der Alliierten als „Schutzwehr zur Erhaltung der Verfassung im Ganzen" stehen. Falls die Mächtigeren konstitutionelle Vorrechte bekämen, müsste in Streitsachen zugunsten der Schwächeren interpretiert werden. — Ueber die Rechtskonzessionen müsste ein Kongress oder eine Kommission der vier Direktorialmächte[2]) mit einem Vertreter aller künftig untergeordneten Fürsten beraten.

Betreffs der Rechte, die die Mediatisierten zu behalten

---

[1]) Das Folgende entnehmen wir der gedachten Note vom 16. Mai und den dazu gehörenden Deklarationen Gärtners (an die in Paris anwesenden Staatsmänner; uns haben zwei Exemplare, an Hardenberg und Stein, aus dem G. St. A., vorgelegen) vom 21. Mai.

[2]) Gemeint sind die „Direktorialmächte" Humboldts und Steins; vgl. unten Kap. III.

wünschen und die — nach dem eben dargestellten Verfassungsprojekt — den abhängigen Fürsten überhaupt zukommen sollen, gibt Gärtner in der Note vom 16. Mai unter dem Titel: „Spezielle Desiderien" eine Uebersicht, die wir (mit einigen Kürzungen) hier einfügen, weil später wiederholt an sie angeknüpft worden ist.[1])

I. Persönliche und Standesrechte.

a) Die Mediatisierten wünschen überall in Deutschland nach freiem Ermessen wohnen zu dürfen;

b) frei beliebig Kriegs- und Zivildienste bei jeder europäischen Macht nehmen zu dürfen;

c) das Recht der Autonomie[2]) ungeschmälert zu bewahren, insbesondere der oberherrlichen Bestätigung ihrer Familiengesetze usw. ledig zu sein;

d) das Prädikat „regierender Herr" zu behalten und den Kurialstil unverändert weiter zu führen;

e) Aufhebung des Lehnsverbands;

f) Kirchengebet und Trauergeläute;

g) Burgfriedensrecht für ihre Schlösser und deren Umgebung;

h) gänzliche Steuerfreiheit ihrer Hofhaltungsbedürfnisse;

i) Austrägalinstanz und höchsten Gerichtsstand vor dem obersten deutschen Tribunal;

k) sie wünschen in Prozessen nicht ohne weiteres mit Mandaten bedacht zu werden, sondern den alten Brauch des „Schreibens um Bericht" gewahrt zu sehen;

l) freie Verwaltung aller Familienstiftungen und milden Lasten zum Besten des Landes.

II. Weitere Prärogativen.

„Freie innere Landesverwaltung, jedoch lediglich nach den Grundprinzipien, welche die Konstitution aussprechen wird und demnach als Mittel zum Zweck."

---

[1]) Vgl. mehrfach die Eingaben der Mediatisierten und die Vorkonferenzen, Anfang September 1814; unten Kap. IV.

[2]) Soviel sich erkennen lässt, handelt es sich stets nur um die „Autonomie" in Sachen des Familien- und Erbrechtes, wie sie uns noch heute geläufig ist.

a) weltliche Gerechtsame.

1. Eigene Regierungen und andere Verwaltungsbehörden;

2. Gerichtsbarkeit in I. und II. Instanz, „und zwar ohne einen Beisatz, welcher eine fremde Oberherrschaft bezeichnet“;

3. innere Landespolizei im ganzen Umfang;

4. Forstgerichtsbarkeit und -polizei;

5. Bergregal und eigene Bergämter;

6. Beibehaltung der Lehnhöfe und Aktivlehen;

7. Recht der Archive;

8. eigene Domänen- oder Rentkammern mit vollem Gewaltumfang.

b) geistliche Rechte.

1. Kirchengewalt und geistliche Verwaltung;

2. Bestellung der Geistlichen und Schullehrer; Kirchen- und Schulpolizei;

3. Aufsicht über das Vermögen der Kirchen, Pfarren und Schulen und über alle frommen Stiftungen;

4. zur Besorgung dieser Geschäfte ein Konsistorium, ebenfalls ohne Bezeichnung fremder Oberherrschaft.

III. Renten, Intraden und Gefälle.

Normaljahr 1805; was damals zur Bestreitung der Reichs- und Kreisbedürfnisse und für Militärkosten in die Landeskassen (sc. der 1805 souveränen Reichsglieder, d. h. also auch der jetzigen Mediatisierten) floss, bleibt für diesen Zweck nach den zu erwartenden Bestimmungen der Konstitution. Alle übrigen Renten, die rechtmässig in die Kammer- und Domänenkassen der Mediatisierten flossen, bleiben ihnen auch ferner mit vollem Recht, weil sie mit Gewalt entzogen worden sind wider Verfassung, Herkommen, Verträge und reichsgerichtliche Entscheidungen.

IV. Steuern.

Normaljahr 1805; demnach müssen die Domänen steuerfrei bleiben „mit Vorbehalt ausserordentlicher Bei-

träge, im Fall solche das Wohl des teutschen Vaterlandes erfordern und die höchste Staatsbehörde der Nation gebieten sollte".

Bei der Beurteilung dieser Mai-Entwürfe im Verhältnis zu den alten Verfassungsplänen Gärtners[1]) stellen wir eine gewisse Anpassung an die politische Lage fest, entsprechend den Wandlungen des vergangenen Jahres. Indem einerseits die Oberhauptfrage offen gelassen,[2]) andrerseits das Bedürfnis grösserer politisch-militärischer Einheit und folglich der Arrondierung Deutschlands in grosse Massen betont wird, nähern sich die Mediatisierten der gleichzeitig von den Verbündeten erwogenen Direktorialverfassung,[3]) wodurch sie die Möglichkeit haben, den Ruhm patriotischer Gesinnung mit ihrem Herzenswunsch nach Gleichstellung mit ihren glücklicheren kleinen Mitständen zu verbinden.[4]) Aber der neue Vorschlag leidet dafür auch an dem Gebrechen der Kreisverfassungsprojekte: was die untergeordneten Stände ihren Kreisobersten (wenn der Ausdruck erlaubt ist für die von den Mediatisierten geplanten Oberhäupter) an Rechten abtreten wollen: Militär-, Justiz- und Gesetzeshoheit, dazu die Verfügung über diejenigen Gelder, die ehemals für Reichs-, Kreis- und Militärbedürfnisse verwendet wurden,[5]) ist erstens nicht so viel, wie Gärtner dem Kaiser zugedacht hatte (z. B. von der Polizei ist gar nicht die Rede), zweitens würde es in der Hand von vier oder mehr gleichgeordneten Kreisobersten nicht dasselbe sein wie in der eines einzigen Kaisers. Es fehlt überhaupt so gut wie ganz an gemeinsamen Institutionen, nur das Bundesgericht scheint

---

[1]) Vgl. oben S. 7 f. und 14 f.

[2]) Es heisst jedoch, es müssten in Deutschland einige grössere unabhängige Massen gebildet werden. Vergl. oben S. 23.

[3]) Vgl. unten Kap. III.

[4]) Doch ist zu bemerken, dass Bilderbeck z. B. am 21. Mai (Geyger, 46) zwar die Mediatisierung aller deutschen Staaten ausser Oesterreich, Preussen, Bayern und Hannover „schön und herrlich" nennt, aber hinzufügt, es scheine ihm auf eine „etwas honettere Art von polnischer Teilung" hinauszulaufen; Gärtner schloss sich dem an (29. Mai, Geyger, 53).

[5]) Vgl. oben S. 25.

erhalten geblieben zu sein, da von „oberrichterlicher“ Garantie die Rede ist; einen Reichstag gibt es nicht mehr, Landstände werden nicht erwähnt — aber auch nicht Kreisstände, die den neuen Formen angemessen wären.

Es war ja aber auch nicht der Hauptzweck, ein Verfassungsprogramm vorzulegen, sondern man wollte sich einen gewissen Komplex von Privilegien und Rechten wahren, mochte im übrigen die Entscheidung fallen, wie die Umstände es fügten; wenn nur die Mediatisierten von 1806 in Zukunft die Stellung der preussischen oder sächsischen Standesherren hatten, wenn sie nur eigene innere Landesverwaltung behielten, eigene Gerichte mit zwei Instanzen, eigene Landespolizei, eigene Domänenkammern, das Patronat usf. und in ihren Rechten geschützt wurden von den Alliierten, die schon dafür sorgen würden, dass die neue Konstitution von den Grossen und den Kleinen würde innegehalten werden. —

Kein Zweifel, die Mai-Noten waren, als Verfassungspläne betrachtet, schwächer als die Vorschläge Gärtners im Sommer 1813; aber sie kamen dem Kompromiss entgegen, zu dem die Mächte selber sich genötigt sahen. Während indessen die deutsche Verfassung bis zum Ende des Wiener Kongresses noch wirrenreiche Verhandlungen erforderte, hatten die Mediatisierten schon jetzt, lange vor dem Beginn des Kongresses, ihre Wünsche derart formuliert, dass die Mai-Note vier Monate später zur Grundlage der Vorkonferenzen genommen wurde, in denen u. a. die künftigen Rechte der Mediatisierten erörtert wurden und deren Ergebnis dieses war, dass die preussische Regierung beinahe alle jene Forderungen[1]) bewilligte.[2]) Der Freiherr vom Stein hatte schon jetzt in Paris den günstigsten Eindruck von Gärtners Memoire; er schrieb an Hardenberg,[3]) „es erhelle daraus, wie irrig die verschiedenen Aussagen mehrerer deutschen Fürsten seien, als würden die An-

[1]) Vgl. oben S. 24ff.

[2]) Vgl. unten Kap. IV.

[3]) Bei Uebersendung des an ihn (Stein) gerichteten Exemplars an den Staatskanzler, Paris, 26. Mai; G. St. A.

sprüche jener Opfer des Rheinbundes in jeder Beziehung übertrieben. Es erscheine vielmehr die grösste Bereitwilligkeit, zur Beförderung des gemeinen Besten von Deutschland beizutragen". —

Einstweilen freilich liessen die Ereignisse wenig merken, dass sich eine Annäherung vollzogen hatte; im Gegenteil, die Stimmung Gärtners verdüsterte sich zum ausgesprochenen Pessimismus, als die Friedensverhandlungen ihrem Abschluss entgegen gingen,[1]) ohne dass ein greifbarer Erfolg für die Mediatisierten erzielt war; nicht einmal das Dehortatorium gegen die Uebergriffe der Souveräne war erlassen! Ohnmächtig den „Intriguen" der Souveräne ausgeliefert, glaubte Gärtner, „schlechterdings für keinen bestimmten Erfolg bürgen zu können"; seine Herren, so schrieb er, hätten sich ja selbst überzeugt, wie die Dinge ständen.[2]) Die allgemein gehaltenen Versicherungen seiner Freunde Münster und Hardenberg, die Resignation Stadions, die Gleichgültigkeit Metternichs, von dem er meinte, der betrachte Deutschland „als Auskehricht, die Mediatisierten höchstens nur als Stecknadeln darin", die verbitterte Ironie Steins, endlich die kategorische Fassung des 6. Artikels des Pariser Friedensvertrags vom 30. Mai: les Etats de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif — alles schien die schlimmsten Befürchtungen zu rechtfertigen. Trotzdem erhob sich Gärtner zu neuen Hoffnungen; vom 6. Artikel gerade urteilte er, dies „rauhe Werg" müsse in Wien erst noch „gehechelt und gesponnen" werden.[3]) Um seinen Platz zu halten, ging er mit den Monarchen und deren Gefolge nach London[4]) und suchte für die Mediatisierten zu wirken, damit man in Zukunft doch wenigstens wisse, dass es nicht an Bemühungen gefehlt habe.[5]) Als er erfuhr, Württemberg

[1]) Vgl. Geyger, 49 ff., Berichte von Ende Mai und Anfang Juni.

[2]) Als persönlich anwesend führt er z. B. auf: Neuwied, Löwenstein, Bentheim, Schlitz-Görtz, Oettingen-Wallerstein, Erbach, Solms, Leiningen, Fürstenberg.

[3]) Geyger, 59; 3. Juni.

[4]) Vgl. Geyger, 33 ff. und 64 ff.

[5]) Z. B. bat er aufs neue um Festsetzung eines erträglichen Interimszustandes, schrieb in der Londoner Presse einen Aufsatz „über Teutsch-

und vielleicht sogar Baden würden noch ins Direktorium kommen, gab er alles verloren: nun sei es bald Zeit, „den Schlüssel aufs Grab zu legen“; da erschienen wiederum die preussischen Staatsmänner als Retter in der Not: Humboldt gab Hardenberg zur Erwägung, wie beruhigend die Einsetzung eines vorbereitenden Komitees auf die Mediatisierten wirken würde;[1]) Hardenberg als Doyen bewilligte Gärtner — nach dessen Bericht freilich nur widerstrebend — „eine förmliche Resolution, durch welche die Rechte seiner höchsten Kommittenten für den Kongress in Wien völlig intakt erhalten wurden und zugleich das förmliche Recht begründet wurde, diese Rechte dabei durch einen Bevollmächtigten wahren zu lassen“.[2]) Insofern Gärtner hierdurch eine rechtliche Anerkennung und damit einen festen Boden unter die Füsse bekam, hatte er immerhin einen Erfolg zu verzeichnen; wichtiger vielleicht war es, dass er für die schwierigen[3]) Wiener Verhandlungen einen gewissen Rückhalt an Preussen erhoffen durfte. Dies war um so wertvoller, als Preussen am eifrigsten mitarbeitete an der Entwicklung der deutschen Verfassungsfrage, die gerade jetzt in ein neues Stadium trat.

---

land und dessen bis jetzt getäuschte Hoffnungen“ u. s. f. Damals hatten Fürstenberg, Leiningen, Erbach, Löwenstein u. a. eine Eingabe an den Prinzregenten gemacht, deren Geschick unbekannt ist.

[1]) Vgl. Humboldt, Ges. Schr. XI, 219 f.; Schreiben an Hardenberg, London, 26. Juni; in jenen Tagen hatte Gärtner mit Humboldt eine Unterredung.

[2]) Geyger, 69; Paris, 5. Juli.

[3]) Er schrieb schon am 29. Mai (Geyger, 53): „nach Wien muss aller brauchbarer Succurs aufgeboten und ein schreckliches Lamentoso daselbst angestimmt werden“.

III. Kapitel.

Die Haltung der Alliierten gegenüber den Mediatisierten. Steins und Humboldts früheste Entwürfe.

Die Mediatisiertenfrage war ein integrierender Bestandteil der deutschen Verfassungsfrage;[1]) aus dem Komplex der Verfassungsfrage, die wir hier nur streifen können, braucht man bloss die Einzelfragen der Zentral- und der Territorialverfassung und die der Untertanenrechte herauszugreifen, um den nahen Zusammenhang zu erkennen, in dem das Geschick der Mediatisierten mit dem der Gesamtheit stand. Die deutsche Verfassungsfrage hatte zu der Zeit, wo wir mit der Darstellung der Aktion der Mediatisierten abgebrochen haben, bereits eine lange Geschichte. Unmassgebliche Erörterungen darüber waren von den verschiedensten Seiten gepflogen worden, eine bestimmte Auffassung bildete sich allmählich aus, und bereits waren gewisse Grundlinien unverwischbar gezogen. Diese Grundlinien waren aufgezeichnet in den Teplitzer Verträgen vom September 1813 und den darauf folgenden Verträgen von Ried und Fulda, in denen den deutschen Mittelstaaten Unabhängigkeit und volle Souveränität von den Alliierten garantiert wurden. Der geplante Verfassungsbau für ganz Deutschland bekam von vornherein eine unzureichende

[1]) Vgl. darüber Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage.

Basis; denn wie konnte jetzt die Zentralgewalt souveräne Territorialgewalten dulden? Deutschland musste ein Staatenbund werden. Zum Glück enthielten die späteren, mit den übrigen deutschen Territorien geschlossenen sogenannten „Accessionsverträge“ eine Formel, die die Beitretenden zu Modifikationen ihrer Souveränität, entsprechend den Anforderungen der künftigen deutschen Verfassung verpflichtete. Die Einzelstaaten mussten demnach ihre Konstitutionen gemäss der Zentralgewalt und deren Organen einrichten und die in der deutschen Verfassung aufgestellten Prinzipien des rechtlichen und politischen Lebens der Untertanen annehmen. Somit hatten die Grossmächte eine Handhabe, um die Lage der Mediatisierten bis zu einem gewissen Grad in ihrem Sinne zu regeln. Der Vertrag von Chaumont (1. März 1814), der, ebenso wie die Friedensvorschläge und Verträge von Langres (Ende Januar) und Chatillon (Februar), die Bundesstaatsverfassung für das künftige Deutschland stipulierte, sprach in charakteristischer Weise die Absicht der Alliierten aus: der Abschluss der Bundesakte sollte beschleunigt werden, „um die betreffenden Rechte der Mittelbargewordenen, der Reichsritterschaft sowie der anderen Stände festzusetzen“.[1]) Der Zusammenhang ist bemerkenswert: die Mediatisierten wurden in einem Atem mit dem Reichsadel und „den andern Ständen“ genannt — das war nichts anderes als die Verweisung der Mediatisierten in die Reihen der Untertanen. Wenn Staatsverträge als feste Normen gelten, so mussten, nach diesem Vertrag von Chaumont, der die Fortsetzung von Ried und Fulda war, die Mediatisierten in den Augen der Alliierten einen aussichtslosen Kampf um ihre Wiederherstellung führen. Wenn ferner in der faktischen Behandlung, die eine übergeordnete Staatsgewalt in Zeiten schwankender Verhältnisse den ihr Unterworfenen angedeihen lässt, eine Andeutung dessen liegt, was in ruhigen Zeiten Norm sein, was zum Gesetz, zum Staatsrecht erwachsen wird, so erwies die massvolle Zurückhaltung, die Vorsicht der leitenden Staatsmänner der

[1]) Klüb., Akten, I, 1, 7 ff.; vgl. Pertz, Stein, IV, 613.

Grossmächte in allen Dingen, die in irgend einer Beziehung zu den Mediatisierten standen, dass diese Mächte nicht gesonnen waren, aus Rücksicht auf die Mediatisierten die Schwierigkeiten noch zu vergrössern, die die europäische Lage bis zur definitiven Neuregelung aller staatlichen Verhältnisse barg. Welch heikle Situationen damals entstanden, mögen folgende Fakta zeigen, mit deren Erzählung wir hie und da zwar vorgreifen, die aber am besten die Ansichten und Pläne der Mächte erkennen lassen.

In Bayern und Württemberg ging es, nach den Rieder und Fuldaer Abmachungen, nicht wohl an, zugunsten der Mediatisierten dieser beiden Staaten einzugreifen. Dagegen boten sich für eine derartige Intervention in Baden, Darmstadt und Nassau, teils wohl der geringeren Bedeutung der Territorien, teils der Klauseln der Accessionsverträge,[1]) teils dynastischer Beziehungen wegen, bessere Aussichten. Ob die preussische Regierung — denn um sie in erster Linie handelt es sich hier — schon damals die Losreissung der darmstädtischen und nassauischen Mediatisierten von ihren derzeitigen Souveränen erwog, wie ein Jahr später, muss dahingestellt bleiben;[2]) Humboldt wenigstens dachte nur an nordwestdeutsche zurzeit unter den Generalgouvernements stehende, in preussischer Macht- und Interessensphäre befindliche Mediatisierte, als er in Freiburg[3]) — um die Jahreswende 1813/14, also noch nach der Dezemberdenkschrift — Hardenberg den Vorschlag machte, mit ihnen ähnliche Allianztraktate abzuschliessen wie mit den Rheinbundssouveränen. Das hätte die Anerkennung dieser Mediatisierten als selbständiger Souveräne bedeutet und wurde deshalb von Hardenberg abgelehnt; wahrscheinlich hielt es der Staatskanzler für besser, einstweilen nur im Einverständnis mit Metternich und den Russen zu handeln — und wie hätte er die-

[1]) In den Accessionsverträgen hiess es, die betreffenden Landesherren hätten sich den zum Wohl der Gesamtheit nötigen Bestimmungen der Mächte, d. h. Einschränkungen der Souveränität, zu fügen.

[2]) Vgl. unten Kap. V u. VI.

[3]) Vgl. seine rekapitulierende grosse Denkschrift vom 12. Mai 1815 an Hardenberg, Ges. Schr. XI, 306 ff.

sen die Anregung Humboldts mundgerecht machen können! Er beschränkte sich deshalb darauf, ein von Humboldt verfasstes Zirkular im Dezember an die am badischen, darmstädtischen und nassauischen Hof akkreditierten preussischen Gesandten und Geschäftsträger zu senden, worin diese angewiesen wurden, sich gemeinsam mit den österreichischen und russischen Geschäftsträgern der Mediatisierten anzunehmen,[1]) ihnen zu helfen und „auch im allgemeinen mit den genannten Gesandten eine übereinstimmende Sprache über diesen Gegenstand zu führen". Das Zirkular bezog sich auf die Klagen „einiger Mediatisierten" über härtere und ungesetzliche Behandlung seit dem Abschluss der Accessionsverträge und erklärte, das Verhalten der Souveräne widerspreche den Absichten und Gesinnungen der verbündeten Monarchen, besonders des Königs von Preussen, die beschlossen hätten, den Mediatisierten möglichst zu helfen. Vorkommenden Falls möge der Gesandte jeden Mediatisierten oder Reichsritter unterstützen und sich auf das „kräftigste" gegen die Verletzung der Verträge verwahren, mit allem Ansehen, das der preussische Hof habe, jedoch mit Nuancen je nach der Sachlage und der Person des Souveräns. Die Aufhebung des Rheinbundes könne die Stellung der Mediatisierten „auf keine Weise verschlimmern". Bei dem grossen Anteil, den die Monarchen an den inneren Rechtsverhältnissen der deutschen Staaten nähmen, hätten die Souveräne zu bedenken, dass „die Grundsätze, nach welchen sie gegenwärtig ihre ehemaligen Mitstände behandelten, auch auf die Schranken Einfluss haben würden, die man würde ihrer eigenen Machtvollkommenheit setzen müssen".

Dies war nicht viel mehr als ein Minimum, als die Versicherung guten Willens, und sie wurde dazu bloss „mündlich und auf nicht offiziellem Wege"[2]) gegeben. Die Drohung hat denn auch wenig Erfolg gehabt, wie allein die Tatsache beweist, dass der standesherrliche Bevoll-

[1]) Das Zirkular im G. St. A.; auch erwähnt und auszugsweise angegeben in Humboldts Ges. Schr. XI, 309 und Anm. ebenda.

[2]) So heisst es in dem Zirkular selbst.

mächtigte Gärtner kurz darauf — von März bis Juni — kein dringlicheres Anliegen hatte, als ein Dehortativum gegen die „Macchiavellisten in Karlsruhe“ usf. zu veranlassen.[1])

Werfen wir hier einen kurzen Blick auf die Praxis der Mächte in der Mediatisiertenfrage. Die Weltlage, die Not der Zeit, liess es nicht zu, einstweilen mehr zu tun als beschwichtigen und vertrösten; die politische Klugheit verbot, Hoffnungen zu erwecken oder zu beleben, die man nicht zu verwirklichen gedachte. Ausserordentlich zähe hielten selbst die verbündeten grossen Monarchen, selbst die ausgesprochen mediatisierten-freundlichen Staatsmänner an der Reserve fest, die sie von Anfang an eingenommen hatten. Die unzähligen Bittgesuche, die z. B. der preussischen Regierung von mediatisierten Fürsten oder ihren Sachwaltern eingereicht wurden,[2]) wurden ohne weiteres zu den Akten gelegt; der stereotype Bescheid lautete, bis zum Kongress könne man nichts den Beschlüssen Vorgreifendes unternehmen, auch müsse man sich erst mit den andern Mächten verständigen[3]) — und während des Kongresses wurde es nicht anders; selbst in einem so eklatanten Falle, wie es die gewalttätigen Massnahmen des Königs von Württemberg waren, als es sich (Anfang 1815) um die Berufung und Konstituierung der Stände handelte, selbst da wurde die von Humboldt zuerst mit Leidenschaft betriebene Intervention der Grossmächte fast bis zur Wirkungslosigkeit abgeschwächt.[4]) Wer seine Mediatisierten kujonieren wollte, konnte es ungestraft wagen, unter den Augen des versammelten Kongresses.[5])

[1]) Vgl. oben S. 20, Anm. 3.

[2]) Vgl. ausser den S. 35 genannten z. B. solche von Erbach, Solms-Braunfels und -Lich, Anhalt-Schaumburg, Windischgrätz-Sinzendorf, Dietrichstein, Esterhazy, Löwenstein, Hohenlohe, Leiningen, Fürstenberg, Castell, Fugger; sämtlich im G. St. A.

[3]) So z. B. in der Randbemerkung auf einem von Gärtner eingereichten, von Stein (unterm 14. Mai 1814, Paris) unterstützten Gesuch, bei Baden wegen der Behandlung des Löwensteinschen Geh. Rats Birkenstock zu intervenieren; G. St. A.

[4]) Vgl. unten Kap. VI.

[5]) Vgl. Akten des G. St. A., namentlich betr. Württemberg.

Auch die von den Mächten in den wiedereroberten Provinzen eingesetzte provisorische Regierung, der sogenannte „Zentralverwaltungsrat", schaltete in den ihm unterstellten mediatisierten Territorien, d. h. den nordwestdeutschen, mit durchgreifender Gewalt.[1]) Der Leiter der Regierung, Stein selbst, erklärte in Uebereinstimmung mit dem König, während des Feldzuges zunächst sei einmal jeder Versuch, die verlorene Herrschaft wieder zu übernehmen, unstatthaft;[2]) ja, er drohte, die widerstrebenden Fürsten deportieren zu lassen.[3]) Die Verhältnisse in Westfalen wurden wesentlich verschärft durch das eigenmächtige Verfahren des Generalgouverneurs v. Vincke in Münster, der die Mehrzahl der mediatisierten niederdeutschen Gebiete, die Fürstentümer und Grafschaften Bentheim, Salm, Aremberg, Croy, Looz usw. unter eine stramm organisierte Verwaltung nahm, in der er sich ungern durch seine Vorgesetzten stören liess.[4])

Jene Fürsten Bentheim, Salm und ihre Genossen hielten nämlich ihre politisch-rechtliche Lage für durchaus verschieden von der der süddeutschen Mediatisierten, weil sie entweder dem französischen Kaiserreich selber oder dessen jetzt zerstörten Vasallenstaaten Westfalen und Berg inkorporiert gewesen waren; daher glaubten sie — mit besseren Gründen als die süddeutschen Schicksalsgenossen — ohne weiteres wieder in ihre alten Rechte eintreten zu können.[5]) Wir haben gesehen, dass Humboldt ebenfalls

[1]) Vgl. dazu zur Ergänzung die genauen Angaben für 1813/14 aus der Registratur der Zentralverwaltung (G. St. A.), bei W. Just, Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland nach der Leipziger Schlacht 1813 und 1814.

[2]) Fürstin Juliane zu Bentheim-Steinfurt an den König, Steinfurt, 19. November 1813; Antwort des Königs, Bar-sur-Seine, 7. Februar 1814; Erbgraf Alexis zu Bentheim, Wien, 29. Oktober 1814, Eingabe; sämtlich im G. St. A.

[3]) Lehmann, Stein, III, 325, Anm. 2; Stein an Bülow, Frankfurt a. M., 27. November 1813; vgl. Häusser, Deutsche Geschichte IV, 468.

[4]) Vgl. die später genannten Akten.

[5]) Vgl. z. B. ihre Rechtsverwahrung betr. den Rechtsunterschied zwischen ihnen und den süddeutschen Mediatisierten, Wien, 5. Juni 1815; Klüb. II, 540f. Typisch für ihre Auffassung ist etwa die Note vom 20.

diesen Gedanken hatte und die Konsequenzen ziehen wollte.[1]) Das einzige, was Stein tat, um den Druck zu erleichtern, war eine Verordnung, d. d. Langres, 28. Januar 1814,[2]) wonach die Jurisdiktion einstweilen nicht aus den Händen gegeben werden, „alle übrigen Rechte" aber, entsprechend dem 27. Artikel der Rheinbundakte, unter Aufhebung widersprechender französischer Gesetze den Mediatisierten wieder zugestellt werden sollten. Vincke behielt daraufhin Gerichtsbarkeit-, Polizei- und anhängende Hoheitsrechte für das Gouvernement, alles Privateigentum und alle Privatrechte gab er den Mediatisierten zurück nach den Bestimmungen des Reichsdeputationsschlusses und der Rheinbundakte, mit der Weisung, davon „wie jeder andere Privatmann" Gebrauch zu machen und sich im übrigen nach den provisorischen Gesetzen der münsterschen Verwaltung zu richten.[3]) Als er aber durch Besteuerung und vielfache Gütersequestrierungen den Zorn der Mediatisierten weiter reizte[4]) und gar auf Grund eines königlichen Patents für den 1. Januar 1815 die Einführung des preussischen Landrechtes in den mediatisierten Territorien verkündigte,[5]) baten die entrüsteten Herren den Fürsten Hardenberg, dem gewaltsamen Vorgehen Vinckes ein Ende zu machen: die Formierung der Landgerichte, die der Gouverneur soeben vornehme, vertrage sich nicht mit der Zusage der preussischen Regierung, die Mediatisierten sollten eigene Ver-

---

Februar 1815, wodurch Graf Bentinck dem Verein der souveränen Fürsten und freien Städte beitrat; Klüb. I, 4, 40 f.

[1]) Vgl. oben S. 32.

[2]) Eingabe des Erbgrafen zu Bentheim, Wien, 29. Oktober 1814; G. St. A.

[3]) Nach der Instruktion Vinckes für den Spezialkommissar für die provisorische Zurückgabe der Domänen, Kriegs- und Domänenrat von Tenspolde, d. d. 18. Februar 1814; G. St. A.

[4]) Vgl. dieselbe Eingabe Bentheims und mehrfache von Salm und Wallmoden, auch Aremberg; sämtlich im G. St. A.

[5]) Die Bekanntmachung erfolgte am 3. Dezember 1814, das kgl. Patent war vom 9. September 1814; vgl. Vorstellung des Erbgrafen zu Bentheim, Wien, 25. Dezember 1814, an den König; G. St. A. Die Bevölkerung war darüber sehr erfreut; vgl. den Artikel „Deutschland, 8. Februar" in der Allg. Zeitung, 1815, Nr. 68 vom 9. März.

waltung ihrer unversehrten Lande haben.[1]) Die Klagen häuften sich[2]) — da endlich forderte der Staatskanzler Anfang April von Vincke Bericht, empfahl ihm dringend schonende Behandlung der Mediatisierten nach den Prinzipien der Regierung, ordnete die Einstellung der Justizorganisation an usf.[3]) Vincke verteidigte seine Massnahmen, berief sich auf die Befehle Steins und erklärte, im allgemeinen sehr viel zugunsten der Mediatisierten getan zu haben; Hardenberg möge ihn wissen lassen, ob Justizverwaltung, Steuerfreiheit und Regierung den Mediatisierten jetzt zurückgegeben werden sollten.[4]) Hardenbergs Weisung fiel natürlich im Sinne der preussischen Mediatisiertenordnung vom 21. Juni 1815 aus,[5]) wonach den Mediatisierten, ausser den ihnen durch die Bundesakte verliehenen Rechten, noch besondere Vergünstigungen in Steuerlasten, in Jurisdiktion und Verwaltung unter Oberaufsicht des Staates zufielen.

Diese praktische Haltung der preussischen und der von Stein geleiteten Zentralregierung, die nicht anders als zweckmässig genannt werden kann, stand in Uebereinstimmung mit den Verfassungsentwürfen Steins und Humboldts, denen wir uns jetzt zuwenden. Stein und Humboldt sind unter allen Staatsmännern der Epoche diejenigen, die sich am eingehendsten mit der Mediatisiertenfrage befasst haben, so dass sie unser Interesse beinahe ausschliesslich beanspruchen. Beide hatten von Haus aus das grösste Wohlwollen für die Mediatisierten, die sich gar keine besseren Sachwalter hätten wünschen können; ihnen im wesentlichen mussten die Mediatisierten dafür danken, dass

---

[1]) Bentheim, Croy, Looz-Corswaren, Salm an Hardenberg, 25. März 1815; G. St. A.

[2]) Vgl. Klagen von Aremberg und Salm u. a. über Sequestrierungen; G. St. A.

[3]) Diverse Notizen und Entwürfe Küsters, Jordans und Hardenbergs, Ende März und Anfang April 1815; G. St. A.

[4]) Vincke an Hardenberg, 27. April 1815; G. St. A.

[5]) Vgl. unten Schlusskapitel. Graf Bentheim hatte noch unter dem Druck der Vinckeschen Anordnungen feierlich protestiert; Wien, 5., 11. und 19. April 1815; G. St. A.

ihre Sache wenigstens zu einem halben Erfolge geführt wurde. Die deutsche Verfassungsfrage mit der Mediatisiertenfrage zu versöhnen, ihren Widerstreit und ihren Einklang wechselweise geltend zu machen, die in der Mediatisiertenfrage liegenden entwicklungsfähigen Keime aufzuzeigen — dazu war niemand mehr berufen als Stein und Humboldt.

Stein, der Reichsfreiherr und Vorkämpfer der deutschen Einheit, trug sich lange mit dem Gedanken der Wiederaufrichtung des deutschen Kaisertums. Die ganze Spielweite, in der sich das politische Denken des grossen Mannes bewegte, wird offenbar in den Wegen, die er für gangbar hielt, um sein ideales Ziel, die „Einheit, Kraft und Nationalität" Deutschlands,[1]) zu erreichen, die Macht des Kaisertums zu verstärken. Im September 1812 verdammte er die Unmenge von „Mittel- und Grundherrschaften", die die letzten rechtmässigen Reichsverfassungen (von 1648 und 1802) geschaffen hatten, und wünschte an ihrer Stelle eine politische Gestaltung Deutschlands mit nur wenigen grossen Vasallen unter e i n e m oder — um des österreichisch-preussischen Dualismus willen — allenfalls zwei Oberhäuptern;[2]) diese Vasallen, die „Bestandteile" der beiden Grossmächte sein müssten, könnten in ein Bundesverhältnis zu ihnen treten, aber nur, „um die Eigenliebe zu schonen".[3]) Stein war der Ansicht, die Souveränität sei auf keinen Fall ein Bollwerk gegen die Alliierten, die dem „eigenen Vorteil" entsprechend vom Eroberungsrecht Gebrauch machen müssten, auch gegenüber den vertriebenen Fürsten, die „kein Recht hätten, ihre Wiedereinsetzung zu verlangen".[4]) „Die Fürsten so gut

---

[1]) So formuliert in der September-Denkschrift von 1812; Pertz, III, 140 ff.; Schmidt, 5 ff.

[2]) Als Vasallen waren gedacht: Bayern, Württemberg und Baden unter Oesterreich; Hannover, Hessen, Braunschweig und Oldenburg unter Preussen. Vgl. Erläuterungen zur September-Denkschrift für das britische Kabinett, 1. November 1812; Pertz, III, 201 f.

[3]) Ebenso an den Fürsten von Nassau-Usingen, 10. Januar 1804; Pertz, I, 258.

[4]) Denkschrift für den Zaren, 5. (17.) November 1812; Pertz, III, 212 ff.

als die letzten ihrer Untertanen seien verpflichtet, der Nation das Opfer ihres Vorteils zu bringen".[1]) — Im August 1813 schlug Stein das Gegenteil vor: da ein deutscher Kaiser mit „36 Häuptlingen" (d. h. mit den Rheinbundfürsten) nicht auskommen könne, so müssten alle nach dem Reichsdeputationsschluss von 1803 noch unmittelbaren ehemaligen Reichsglieder wieder hergestellt und „die Länder in die damaligen Grenzen eingeschränkt werden",[2]) damit die Stände „durch ihre Kleinheit und ihr Unvermögen unschädlich" seien! Und diesen „unvermögenden" kleinen Reichsständen wollte Stein trotzdem eine verfassungsmässig grosse politische Selbständigkeit und starken Einfluss auf die ohnehin dürftig ausgestattete Zentralgewalt geben! Sehr viel wertvoller als diese extremen, gewaltsamen und deshalb unausführbaren Vorschläge[3]) war Steins Forderung,[4]) überall Landstände einzurichten, die „bei der Provinzialgesetzgebung und der Abgabenbewilligung konkurrieren" sollten. Delegationen der Landstände und Vertreter des Reichsadels sollten das „feudale Element" im Reichstag verstärken, und eben der Reichstag war jenes Organ, kraft dessen die kleinen Reichsstände ihrem Willen Geltung verschaffen konnten; denn an seine Zustimmung war der Kaiser bei der Entscheidung über Krieg und Frieden und bei dem Erlass von Gesetzen gebunden. Dieser Plan zeigt, wie mediatisierten-freundlich Stein gesinnt war; um nur das beste Zeugnis zu nennen: die Reichsritter waren früher niemals auf dem Reichstag stimmberechtigt gewesen! Es lag nahe, den Mediatisierten, falls sie nicht restituiert wurden, durch Aufnahme in einen Bundes- oder Reichstag Anteil an der obersten Staatsgewalt

---

[1]) Bemerkungen zu einer Denkschrift des Prinzen August von Oldenburg, Juli 1812; Pertz, III, 96 ff. Stein hat hier sogar in erster Linie an noch souveräne Fürsten gedacht. Vgl. Stein an das brit. Kabinett, 1. November 1812; Pertz, III, 201, und an Münster, 1. Dezember 1812; ebenda, 226; vgl. auch Schmidt a. a. O. 18.

[2]) Memoire aus dem August 1813; d. d. Prag; bei Schmidt, 59 ff.

[3]) Sie wurden vom Zaren, von Metternich und Hardenberg abgelehnt; vgl. Schmidt, 69 f.

[4]) Ebenda.

zu gewähren, sie zu einem sichtbaren und wirksamen Bindemittel zu machen; oder wenn dies nicht anging, die Landtage zum eigentlichen Wirkungsfeld der Mediatisierten zu gestalten, damit sie das politische Leben in den „unteren Stockwerken“ anregen konnten; zu Steins besten Gedanken gehörte eben auch die Erkenntnis von dem Wert reichen landschaftlichen Sonderlebens.

Nahe verwandt war ihm hierin Humboldt, der in den Landständen das willkommene Mittel sah, „das Gefühl der Selbständigkeit in der Nation zu erhöhen und sie fester mit der Regierung zu verbinden“.[1]) Er unterschied sich aber scharf von Stein dadurch, dass er das augenblicklich Bestehende als historisch gerechtfertigt oder wenigstens fortbildungsfähig betrachtete. Er wollte gern die Dinge „so lassen, wie sie nach der Auflösung des Unstatthaften von selbst sein würden“.[2]) Er liebte das Experimentieren nicht und lehnte jene Steinschen Reformentwürfe[3]) ab. Der Staatenbestand Deutschlands, so glaubte er, gestatte mit gewissen Modifikationen die Bildung eines „gemeinschaftlichen Ganzen“, das den militärischen und politischen Bedürfnissen entspräche. Ohne ein Freund der Rheinbundsfürsten zu sein, scheute sich Humboldt, jetzt schon wieder in das Leben der noch in voller Konsolidationsarbeit begriffenen neuen Territorien einzugreifen. In dieser Gesinnung hatte Humboldt seinerzeit die Verantwortung für die Accessionsverträge übernommen,[4]) obschon sie ihm nicht genügten. Weil er wirklich leistungsfähige Kraft anerkannte, wollte er Bayern und Hannover nächst den beiden deutschen Grossmächten in dem künftigen Staatenverein zu Inhabern der höchsten Bundesgewalt (mit gleichen Befugnissen!) und zu Garanten der Verfassung machen, die übrigen jedoch „in ihren alten Schranken halten“.[5]) Persönliches Wohlwollen für die

[1]) Denkschrift vom Dezember 1813 an Stein; Ges. Schr. XI, 95 ff.

[2]) Ebenda.

[3]) Vgl. oben S. 38 ff.; Humboldts Denkschrift hat als Antwort auf Steins Prager August-Memoire zu gelten.

[4]) Vgl. Humboldt an Caroline, 129 f., 182 f., 201.

[5]) Dezember-Denkschrift.

kleinen deutschen Staaten wich starkem politischen Gerechtigkeitsgefühl: „in einer Zeit, wo man nur Recht und Gerechtigkeit üben wolle, grenze es immer erstaunlich an Willkür und könne schwer von dem Vorwurf derselben gereinigt werden", wenn man „auch aus den besten Absichten sehr viele und grosse Neuerungen mache".[1]) Humboldt gab zu, dass in der Politik „das einmal Geschehene und seit Jahren Bestehende nicht abzuleugnende Ansprüche gewinnt".[2]) Aus diesen Ueberlegungen ergab sich das Verfahren, das mit den Mediatisierten eingeschlagen werden musste, von selbst.

Die Verhältnisse der Mediatisierten, meinte Humboldt,[3]) müsste man „mehr nach staatsrechtlichen Grundsätzen als gerade mit historischer Rücksicht auf die ihnen bei der Mediatisation, die nichts als eine Gewalthandlung war, gelassenen Rechte bestimmen". Er warf die Frage auf, ob man nicht die Mediatisierten den übrigen Landständen gleichstellen oder ob man sie vielleicht „noch günstiger" ausstatten und dann auch noch die jetzigen kleinen Souveräne mediatisieren sollte. Beides schien ihm unangebracht und unnütz. Das erste ausserdem unnötig hart, das zweite für die Mediatisierten direkt verderblich, weil die vier oder fünf grossen Souveräne sich um keinen Gerichtshof oder dergleichen kümmern, sondern den Mediatisierten ihre Rechte „sehr bald" nehmen würden. Auch wären die kleinen Souveräne durch die gegenwärtigen Vorschläge bereits unschädlich gemacht. Die Mediatisierten zu restituieren wäre unmöglich. Also bliebe man am besten bei dem augenblicklichen Zustand. — Mit anderen Worten: Humboldt gedachte die Mediatisierten nicht nur zu schützen, sondern irgendwie zu begünstigen, aber nur so, dass sie zugleich — zum wenigsten im Landtag — dem Verband ihres souveränen Territoriums Vorteil brachten.

Humboldts Gedanken setzten sich durch; nicht nur Stein, sondern auch Hardenberg erklärte sich im wesent-

---

[1]) Humboldt an Caroline, 174; 15. November.

[2]) Dezember-Denkschrift.

[3]) Ebenda.

lichen einverstanden.[1]) Dass Stein[2]) die Mediatisierten jetzt als Untertanen ansah und von dieser Basis aus weiter zu bauen gedachte, geht aus den Schritten hervor, die er im neuen Jahre tat.

[1]) Vgl. Humboldt an Caroline, 216 ff.
[2]) Vgl. oben S. 39 f.

Viertes Kapitel.

Die Verfassungs- und Mediatisiertenfrage von Januar bis Oktober 1814.

Am 28. Januar — d. h. an dem Tage der ersten offiziellen Aeusserung der Verbündeten über Deutschlands Zukunft[1]) — schrieb Stein aus Langres einer mediatisierten Fürstin,[2]) er wünschte, „dass die Mediatisierten nicht nur die Rechte einzelner Familien zur Sprache brächten, sondern laut für Deutschland eine Verfassung, die dem Einzelnen Freiheit der Person und Sicherheit des Eigentums verbürgte, reklamierten. Der Pfad und die Bewegungsgründe veredelten sich, und sie wären es gewisser, den grossen und liberalen Charakter Alexanders zu interessieren". Stein wollte also die Mediatisierten ausser am eigenen auch an einem andern Pflug ziehen lassen, er machte sie der Allgemeinheit dienstbar und sah darin eine Veredelung ihrer Sache. Das deutet, im Zusammenhang mit dem Datum des Schreibens, auf die Wahrscheinlichkeit, dass Stein bereits Ende Januar für Humboldt gewonnen war, und bezeichnet ausdrücklich eine bisher noch nicht beachtete Möglichkeit, aus der Mediatisiertenfrage Kapital zu schlagen. Und nun verfolgte Stein diesen Weg weiter. Er benachrichtigte am 7. März aus Chaumont den

[1]) Vertrag von Langres, Deutschland: Bundesstaat.

[2]) Auf Anfrage; dass es eine Mediatisierte ist, ergibt sich aus dem Zusammenhang; wir vermuten, Solms oder Wied. Geyger, 15.

Grafen Solms-Laubach,[1]) dass die Staatsmänner der Alliierten von ihm — Solms — ein Gutachten über die Rechte der Untertanen wünschten, und dass er — Stein — dieser „Sache eine förmlichere und bestimmtere Einleitung" zu geben suchen wollte. Vermutlich hatte Stein hierbei eine Art von Empfehlung im Auge, wie er sie wenige Tage später dadurch kundgab, dass er die Berufung des Grafen in das Redaktionskomitee zur Beratung der Verfassung vorschlug, in dem auch Humboldt sitzen sollte.[2]) Definitiv beauftragt wurde Solms anscheinend erst durch die am 23. März in Bar-sur-Aube abgehaltene Ministerkonferenz zwischen Hardenberg, Metternich, Castlereagh, Nesselrode, Stein und Münster,[3]) deren unmittelbare Veranlassung „die willkürlichen Massnahmen einiger deutschen Fürsten gegen ihre Untertanen und besonders gegen ihre alten Mitstände, die mediatisierten Fürsten und Grafen", waren.[4]) Doch haben wir über den weiteren Verlauf dieser Sache nichts feststellen können. Wir nehmen aber trotzdem an, dass zwischen Stein und Solms damals keine prinzipielle Meinungsverschiedenheit über die künftige Stellung der Mediatisierten mehr bestand. Beide waren schon etliche Monate in engerem Verkehr miteinander: wenn jetzt Stein dem Grafen die Bearbeitung gerade der Untertanenrechte übertrug, so würde daraus allein zwar noch nicht geschlossen werden können, dass jener ähnlich dachte wie Stein; in Verbindung jedoch mit dem Vorschlag Steins, Humboldt und Solms zusammen beraten zu lassen, mit dem Gegenstand der Konferenz vom 23. März und mit der Schwenkung Steins zu Humboldts Verfassungsplänen hin scheint der genannte Auftrag ein gewisses Einverständnis des Grafen — und somit der Mediatisier-

---

[1]) Nach Geygers Vermutung, vgl. ebenda, 16 f.

[2]) Vgl. den Schlusspassus der Denkschrift über die deutsche Verfassung, d. d. Chaumont, 10./11. März; Pertz, III (558 ff.), 718 ff.

[3]) Vgl. Humboldt, Ges. Schr. XI, 201 (Vorbemerkung des Herausgebers Gebhardt).

[4]) Vgl. die Einleitung der Denkschrift Humboldts aus dem April 1814; Ges. Schr. XI, 204 ff.; Schmidt a. a. O. 142 ff.

ten[1]) — mit der Entwicklung der Verfassungsfrage im allgemeinen und der Mediatisiertenfrage im besonderen vorauszusetzen.

Das wichtigste Zeugnis für diese Schwenkung Steins ist nun die in Chaumont Anfang März abgefasste Denkschrift,[2]) die wie die meisten ihrer Art wesentlich als Anregung geschrieben war; es kam Stein auf die Angabe „elementarer Gedanken" an. Die Grundlagen waren Steins Prager August-, noch mehr Humboldts Frankfurter Dezember-Denkschrift. Gemeinsam war beiden die Bekämpfung der Souveränität;[3]) während aber bisher Stein sowohl wie Humboldt auch die Einheit des neuen Staatswesens erstrebt hatten — Stein durch die Kaiserwürde, Humboldt durch die absolute Präponderanz der zwei Grossmächte — gab Stein sie jetzt preis dadurch, dass er das Duumvirat Humboldts durch ein Viererdirektorium[4]) — die Fortbildung der Humboldtschen „Garantiemächte" — ersetzte und diesen Vieren ohne Unterscheidung die Rechte der Bundesleitung, Kontrolle und Erhaltung übertrug. So verdarb er, was er gut gemacht hatte, indem er mit Humboldt die bestehenden Staaten anerkannte und auf seine früheren Restitutionspläne verzichtete. Denn hiess es nicht den Bund zur Vierteilung verurteilen, wenn Bayern und Hannover, ohne höhere Instanz, den Grossmächten gleichberechtigt gegenüberstanden? Auch in dem wichtigen Zentralorgan, dem Bundestag, der unter Leitung des Direktoriums sämtliche Institutionen massgebend beeinflusste, konnte, nach Steins Vorschlag, ein üppiger Partikularismus gedeihen; seine Zusammensetzung war die gleiche wie im August-Memoire, mit dem charakteristischen Element der „landständischen Delegationen". Es ist sehr leicht möglich, wo nicht wahrscheinlich,[5]) dass

[1]) Solms war ja ihr Vereinsleiter; vgl. oben S. 18.

[2]) Pertz, III, 718 ff.

[3]) Man wird anzunehmen haben, dass sie ähnlich modifiziert werden sollte, wie Stein im August-Memoire geraten hatte; vgl. oben S. 39.

[4]) Oesterreich, Preussen, Bayern und Hannover.

[5]) Schmidt, a. a. O. 135 f., hält es für erwiesen, weil Stein andernfalls sicherlich ausdrücklich die Vertretung des Reichsadels im Bundestag ver-

Stein in diesen Delegationen („pour avoir une représentation plus égale") das willkommene Mittel sah, die Mediatisierten, die er gerade jetzt zusammen mit dem Reichsadel unter die Stände, also auch in die Landtage, verwies, am politischen Leben der Nation von neuem teilnehmen zu lassen — viel Gewicht hätten sie allerdings auch dann nicht bekommen, da sie es höchstens auf ein paar Kuriatstimmen gebracht hätten.[1]) Die gegen früher veränderte Haltung Steins in der Mediatisiertenfrage, deren Anzeichen wir oben erwähnt haben,[2]) kam in der Chaumonter Denkschrift darin zum Ausdruck, dass die Mediatisierten und der Reichsadel zu den „Ständen" gerechnet wurden. Sollten wirklich die Landtage in Zukunft die „Domäne" der „Standesherren" sein, und sollten Delegationen zum Bundestag ihnen Entschädigung bieten, so lag darin eine bestimmte Abweisung höherer Wünsche;[3]) die von Stein hier zum erstenmal angewandte Bezeichnung der Mediatisierten als „Standesherren" und die vorgesehene Ausstattung mit „standesherrlichen Rechten" mag ebenfalls für

---

langt hätte, wie er auch später, nachdem die ständischen Delegationen aussichtslos geworden waren, wieder tat, gelegentlich der Begutachtung des Hardenbergschen Verfassungsentwurfs in 41 Artikeln, Juli-September 1814. Damit stimmt überein, dass Stein am 6. Mai 1814 an Hardenberg schrieb, als er diesem eine Vorstellung der Reichsritterschaft übersandte: seiner Ueberzeugung nach verdiente die Reichsritterschaft bei der Verfassungsberatung „eine sehr wesentliche Berücksichtigung als ausgezeichneter Bestandteil in der Stufenfolge unserer Ständeverfassung"; G. St. A.

[1]) Vgl. hierzu Schmidts Ausführungen a. a. O. 74 ff., wonach Stein in erster Linie einen „wesentlich aristokratischen und feudalen Zusatz zu der im ganzen populären Vertretung der Städte" wünschte; „denn auch den Zuschnitt der Landstände dachte er sich ja bekanntlich durchaus feudal, so dass auch die Delegierten der Landstände zum guten Teil durch Versammlungen von Fürsten, Grafen, Reichsrittern und Adligen aller Art gewählt worden wären . . ." Später habe Stein ja sogar sämtlichen Mediatisierten mit weniger als 50 000 Untertanen nur 6 Kuriatstimmen zugedacht! Vgl. Pertz, III, 561 nebst Duncker a. a. O. 17.

[2]) Vgl. S. 35, 43.

[3]) Wie man Schmidt gegenüber betonen muss, der bei Gelegenheit der März-Denkschrift und sonst wiederholt (a. a. O. 26, 74, 135) bemerkt, Stein habe für die Restitution der Mediatisierten „geschwärmt wie kaum ein anderer".

eine solche Abweisung sprechen; ganz äusserlich war das angedeutet durch die Stellung der Erörterung in der Denkschrift: zwischen den landständischen Rechten[1]) und den Untertanenrechten,[2]) (was übrigens von da an die Regel wurde).

Wenn sich die Ansichten Steins mit denen Humboldts auch nicht deckten, so standen sie sich doch verhältnismässig nahe, soweit die Mediatisiertenfrage in Betracht kam. Und dies in dem Moment, wo der standesherrliche Bevollmächtigte im Hauptquartier seine ersten bestimmenden Eindrücke empfing.[3]) Die Eindrücke waren nicht sonderlich erfreulich — aber jedenfalls lag das mehr an schlechter Information, an zu grossen Hoffnungen, an der Passivität des Fürsten Metternich oder ähnlichen Ursachen — die preussische Regierung tat alles, was in ihren Kräften stand, liess es wahrhaftig nicht an dem guten Willen fehlen, Entgegenkommen mit höheren Interessen zu vereinen. Das beweist Humboldts „Mémoire préparatoire pour les conférences des cabinets alliés sur les Affaires de l'Allemagne",[4]) nebst seinen beiden Annexen im April verfasst, in Anlehnung an die Ministerkonferenz von Bar-sur-Aube, deren unmittelbaren Anlass wir kennen gelernt haben.[5]) Die Ausführungen der Denkschrift lesen sich zum Teil direkt wie ein Bescheid auf die am 23. März vorgebrachten Klagen der Mediatisierten, deren Wortführer — Solms, Stein und Gärtner — ja jetzt den Ereignissen besonders nahe standen. Für ganz Europa, so heisst es, sei am allernotwendigsten zunächst ein gewisser Rechtszustand als Fundament. Es sei zwecklos, von den Be-

---

[1]) Diese waren nicht gross: Stimmrecht über Provinzialgesetze und über Steuern zur Deckung von Verwaltungsausgaben.

[2]) Es sind die bekannten: vom natürlichen Richter, von der Freiheit der Auswanderung, von der freien Wahl der Zivil- und Militärdienste, von der Beschwerde.

[3]) Vgl. oben S. 19 f.

[4]) Humboldt, Ges. Schr. XI, 204 ff. und Schmidt a. a. O. 142 ff. Gebhardt, der Herausgeber von Humboldts Ges. Schr., vermutet, dass die einleitenden Worte der April-Denkschrift der genannten Konferenz gelten.

[5]) Vgl. oben S. 44.

ziehungen der Staaten zu handeln, solange nicht die Nationen durch Gerechtigkeit und eine billige Gesetzgebung an ihr Vaterland und ihre Regierungen gebunden seien. Keine Nation habe mehr Gerechtigkeit verdient als die deutsche, und die Verbündeten seien um so eher zur Hilfe verpflichtet, als mit der Vernichtung des Rheinbundes eine letzte Rechtsschranke niedergerissen sei, wenigstens für den Standpunkt mancher Souveräne. Pflichten und Rechte müssten grundsätzlich gleichmässig zwischen Souveränen und Untertanen verteilt werden trotz des voraussichtlich heftigen Widerspruchs der Souveräne. Gemäss den Abmachungen von Langres und Chaumont müsse man sich schon jetzt über die Prinzipien einigen, sie Bayern und Hannover bekannt machen und dann Konferenzen der vier Mächte abhalten über Konstitution und Grundgesetz. Die Rechte der Untertanen, der Mediatisierten und der Provinzialstände — wieder die bezeichnende Reihenfolge! — müssten einstweilen provisorisch für gültig erklärt und fernerhin „das besondere Interesse der Mediatisierten mit dem Allgemeinwohl versöhnt“ werden. Jeden Versuch despotischer Vergewaltigung der Untertanen sollten die Verbündeten als Auflehnung wider die verabredeten Prinzipien unterdrücken; die Deutschen vor dem Despotismus schützen, der vor den letzten Katastrophen nie in Deutschland eine Stätte gehabt, das sei der beste Gebrauch, den sie von ihrer Kraft machen könnten.

Humboldt schlug vor,[1]) zwar Steins Viererdirektorium zu übernehmen, auch dessen Befugnisse nicht zu schmälern, um der Einheit des Bundes willen jedoch den beiden deutschen Grossmächten im Direktorium und im Bundestag das absolute Uebergewicht zu geben. Das gleiche Interesse leitete ihn bei der Idee, jeden der vier Direktoren mit bedeutenden Rechten[2]) an die Spitze eines Kreises zu

---

[1]) Ges. Schr. XI, 211 ff.; Schmidt, 151 ff.

[2]) Der Direktor sollte die Ausführung der Bundesbeschlüsse überwachen, das Justiz- und Militärwesen seiner Kreisstände inspizieren; in Staaten unter 100000 Seelen sollte er u. a. das Recht der III. Instanz und nötigenfalls das der Gesetzesänderung haben.

stellen und die kleinen Staaten[1]) gänzlich aus dem Bundestag zu verweisen.[2])

Die Mediatisierten sollten die ersten Provinzialstände ihres Souveräns werden. Sie sollten alle Rechte der Landeshoheit behalten, soweit die allgemeine Verwaltung („administration générale") es zuliess; dagegen nichts von den Rechten der Autonomie.[3]) Ihre Renten und Zehnten u. a. sollten sie weiter beziehen, jedoch unter Modifikationen nach den Landesgesetzen.[4]) Besteuert sollten sie persönlich, für Familie und Güter nur werden, insofern der Souverän entsprechende Steuerlast trug. Verklagt werden dürften sie in Personalsachen nur vor der ersten Instanz des Kreisdirektors,[5]) letzte Instanz sollte das höchste Bundesgericht sein. Persönliche Beschränkungen oder Pflichten der Mediatisierten oder ihrer Familien sollten sofort wegfallen und künftig nicht wieder verfügt werden dürfen, da es kein persönliches Unterwerfungsverhältnis gegenüber ihrem Souverän für die Mediatisierten gebe. Alle besonderen Anordnungen der Souveräne in Sachen der Mediatisierten müssten an dem Tage, wo die Bundesverfassung in Kraft trete, null und nichtig sein.

Diese Rechte und Pflichten ständen wie alle übrigen unter der Garantie des Bundes.

---

[1]) Unter 100 000 Seelen.

[2]) Die landständischen Rechte sollten umfassen: Bewilligung jeder Steuererhöhung, Billigung aller Schulden, jährliche Rechnungsablage seitens der Regierung, Beschwerde über Gesetzgebungs- und Verwaltungsmissbräuche.

[3]) Humboldt scheint das Wort „Autonomie" hier nicht in dem gewöhnlichen Sinne zu gebrauchen, wonach es die Fähigkeit zum Erlassen rechtskräftiger Verfügungen in Familiensachen (bes. fürstlicher Familien) bezeichnet, wie es auch bei der Behandlung der Mediatisiertenfrage meist vorkommt; vgl. oben S. 24. Hier scheint Autonomie = Souveränität sein zu sollen. Humboldt verwirft ja ausdrücklich persönliche Beschränkungen.

[4]) Abfindung mit Geld („Changement") bedurfte ihrer Einwilligung; frühere Abmachungen über Zehntenkauf u. a. seitens der Souveräne wie auch das Steuersystem in den mediatisierten Territorien sollten revidiert werden.

[5]) Wenn der Souverän selbst Kreisdirektor war, sollte der grösste Nachbarsouverän eintreten.

Wir haben Humboldts Memoire als Beweis guten Willens bezeichnet — nun, es blieb zunächst beim guten Willen. Jener heiss ersehnte, von Humboldt eifrig befürwortete, vielleicht von allen als nötig empfundene Beruhigungsstatus, jenes Provisorium von öffentlicher Rechtssicherheit trat nicht in Wirkung. Nicht einmal die vorbereitende Konferenz[1]) kam zustande — es sollte noch September werden, bis solche Beratungen abgehalten wurden. Aber es war doch von Bedeutung, dass Humboldt so rückhaltlos Richtlinien angab, die denn auch in wesentlichen Stücken innegehalten worden sind. Dies gilt freilich mehr von dem praktischen Teil seiner Denkschrift. Der Vorschlag, Deutschland in Kreise zu teilen, gab bald darauf Anlass zu eigenartigen, jedoch schnell wieder verworfenen Plänen des Staatskanzlers, auf die später Humboldt zurückgriff; auch die Mediatisierten wurden davon betroffen.[2]) Die relativ beträchtliche Macht, die Humboldt den vier Kreisdirektoren geben wollte, wäre für jetzt den Mediatisierten ja nur in Sachen der Rechtspflege zugute gekommen, im übrigen hätten die Mediatisierten zum Kreisdirektor als solchem keine Beziehung gehabt, sondern wären staatsrechtlich nach wie vor ihrem Souverän untergeordnet gewesen, der über sie alle Rechte der „Autonomie", d. h. der Souveränität, ausüben sollte. Die landeshoheitliche Gewalt der Mediatisierten sollte in gewissen Grenzen gehalten werden, aber doch eben erhalten bleiben. Persönlich dagegen dachte Humboldt, die Mediatisierten den Souveränen durchaus gleichzustellen, wie er ausdrücklich betonte, und wie u. a. auch aus den Bestimmungen über ihre Besteuerung hervorgeht. Darin lag ein grosses Entgegenkommen gegen die Mediatisierten; denn sie trugen besonders schwer an persönlichen Bedrückungen aller Art und litten unter der Buntscheckigkeit ihrer

[1]) Humboldt wünschte sie für Mitte Juli oder Anfang August, um Bayern und Württemberg zu gewinnen und die Untertanen und die Mediatisierten über ihre Zukunft zu beruhigen, auch alle Gewalttätigkeiten der Souveräne zu verhindern. Vgl. sein Schreiben an Hardenberg, London, 26. Juni; Ges. Schr. XI, 219 f.

[2]) Vgl. unten Kap. V.

Verhältnisse zu dem einen und dem anderen Souverän; auch dies wollte Humboldt abgeschafft sehen, und man muss zugeben, dass er für sein System umfassende jurisdiktionelle und politische Garantien plante.

Erst im Juli wurden die Verfassungsberatungen fortgeführt. Auf einer Konferenz zu Frankfurt a. M. legte Hardenberg Stein und Solms einen noch unausgearbeiteten Entwurf vor,[1]) der unter Beibehaltung der Kreiseinteilung eine neue Zentralbehörde, den Kreisoberstenrat, einführte, dem ein allgemeiner Rat zur Seite stand. Stein kritisierte den Entwurf ausführlich und machte sehr bemerkenswerte Gegenvorschläge.[2]) Er brachte zuerst den Gedanken in die Debatte, die österreichischen und preussischen Kernprovinzen, östlich von Inn und Elbe, aus dem Bund auszuschliessen.[3]) Er verwarf den Kreisoberstenrat und ersetzte ihn durch ein leitendes und ausführendes Direktorium unter österreichischem Präsidium: es ist charakteristisch, wie er hierdurch ein verkapptes Kaisertum forderte. Gleichwohl gab er die Fülle der Macht einer andern Institution, dem beratenden und beschliessenden Bundestag: gegenüber seinen Chaumonter Plänen nur eine leichte Kompetenzverschiebung, sonst blieben die Funktionen dieselben. Als drittes Zentralorgan wurde das Bundesgericht beibehalten, das auch Humboldt verlangt hatte. Die landständischen Kompetenzen erfuhren einige Aenderungen,[4]) die Untertanenrechte wurden erweitert.[5]) Die Landstände sollten aus Erb- und aus Wahlständen bestehen. Erbstände sollten die landtagsfähigen angesessenen Adligen (wo es schon Landtagsverfassungen gegeben hatte), ferner die Häupter der mediatisierten Familien, einschliess-

---

[1]) Vgl. Schmidt, 159 ff. und Lehmann, Stein, III, 386 ff.

[2]) „Ueber deutsche Bundesverfassung", d. d. 16. Juli; Pertz, IV, 43 ff.

[3]) Vgl. weiter unten Kap. IV.

[4]) Anteil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung beim Landesherrn und beim Bund.

[5]) Freiheit der Auswanderung, des Wohnortes, Habeas-corpus-Akte, Zuständigkeit des ordentlichen Richters allein, Freiheit der Dienstwahl innerhalb Deutschlands, Sicherheit des Eigentums, Beschwerderecht bei Rechtsbeeinträchtigungen, Pressfreiheit.

lich der Reichsritterschaft, sein, wenn sie ein Minimum von 6000 fl. Bruttoeinnahme hatten. Die mediatisierten Erbstände sollten „als solche und zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte eine Korporation bilden“ und „als Korporation unter dem Schutz der Bundesverfassung stehen“. Von ihren „Vorzugs- und Ehrenrechten“ wurden aufgezählt: exemptio fori, Unteilbarkeit der Güter, (das erwähnte) Korporationsrecht, Rekurs an den Bundestag, Konskriptionsfreiheit, eine gewisse militärische Sonderstellung.[1]) — Unter diesen Vorschlägen waren die Beschränkung der Landtagsfähigkeit auf begüterte Mediatisierte und die Forderung einer Mediatisiertenkorporation ganz neu. Im übrigen bedeuteten Steins Projekte einen Rückschritt an Klarheit und Kraft gegen die Chaumonter und gegen Humboldts April-Entwürfe.

Trotzdem bekundet die Geschichte von Hardenbergs nächstem grossen Verfassungsentwurf, den 41 Artikeln,[2]) auf Schritt und Tritt den starken Einfluss Steins und seines Mitarbeiters Solms. Zunächst wurde die bedenkliche Abtrennung der österreichischen und preussischen Provinzen beibehalten, damit, wie es hiess, die übrigen Teile um so leichter allen Bundesgesetzen unterworfen werden könnten. Solms gab dazu die Erläuterung:[3]) da es das erste Bedürfnis der Deutschen sei, durch ihre neue Staatsverfassung gegen Willkür und Despotismus geschützt zu werden, da also die fürstlichen und die ständischen Rechte genau bestimmt werden müssten, so müsse vor allem den Regierungen der früheren Rheinbundstaaten die Möglichkeit genommen werden, mit Hilfe der Grossmächte die

---

[1]) Verpflichtung im Frieden zum Landsturm, falls sie im Lande sind; im Krieg zur Landwehr, falls sie unverheiratet sind.

[2]) Es existieren drei Fassungen mit geringen Varianten, vgl. Schmidt, 170 f., a) bei Pertz (aus dem Juli 1814), b) bei Klüber (aus dem September 1814), c) in den Kongressakten des Berliner Archivs (aus dem August 1814). Wir geben den Septembertext nach Klüb., I, 1, 45 ff.

[3]) Zwei Denkschriften an Humboldt, Anfang September; mitgeteilt von H. Baumgarten im „Neuen Reich“, 1879, II, 552 ff. in dem Aufsatz: „Verhandlungen über die deutsche Bundesverfassung im Sommer 1814, nach Papieren des Grafen Solms“.

ständischen Organisationen zu vernichten. Die Möglichkeit hierzu sei deshalb gegeben, weil die genannten Regierungen die wahrscheinlich vorfallenden Uebergriffe der Stände ausnützen würden, Alarm zu schlagen und sich an die beiden deutschen Grossmächte um Unterstützung gegen den Geist des Aufruhrs zu wenden. Erlägen dann Oesterreich und Preussen diesen übeln Einwirkungen, so seien die Deutschen um die Früchte ihres Kampfes betrogen. In diese Gefahr käme man aber nur dann, wenn die beiden Mächte mit ihren alten und ruhig sich entwickelnden Kernprovinzen zum Bund gehörten, weil dann der Vergleich zwischen dem ungestörten ständischen Leben der alten und dem stürmischen der neuen Provinzen die Regierungen beunruhigen müsse. — Die von Stein vorgesehenen zwei Zentralinstitutionen, der Kreisoberstenrat und der „Rat der Fürsten und Stände",[1]) wurden ebenfalls in die 41 Artikel Hardenbergs übernommen; sie sollten gemeinsam die Bundesversammlung bilden und die Legislative ausüben. Für die Mitglieder des Fürstenrates bedeutete dies freilich mehr einen schönen Namen als eine tatsächliche Befugnis; sie waren, abgesehen von ihrem kleinen Geschäftskreis, durchaus abhängig von den Direktoren, unter denen die beiden Grossmächte nominell dominierten (in Wirklichkeit drohte die Vergewaltigung Preussens durch Oesterreich, dem der Vorsitz zugedacht war); ausserdem waren die kleinen Landesherren, besonders in Militär- und Justizverfassung, ihren Kreisdirektoren so sehr unterworfen, dass sogar der Terminus „Souveränität" jetzt durch „Landeshoheit" ersetzt wurde, wofür Solms noch lieber die Bezeichnung „höchste" und „höhere Regierungsrechte" oder „wesentliche Regierungsrechte" gehabt hätte.[2]) — Weiter war die Einrichtung des Bundesgerichts im Sinne Steins, ferner die landständischen Rechte,[3]) die Untertanenrechte (in der Hauptsache), die

[1]) Weiter unten als „Fürstenrat" angeführt.

[2]) Nach Lehmann, a. a. O. 391, Anm. 1, 31. Juli, Frankfurt.

[3]) Anteil an der Gesetzgebung — kurz darauf spezialisiert als „Rat und Zustimmung bei Einführung wichtiger, das Eigentum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffender neuer Landesgesetze" [„Rand-

Einrichtung der Landstände. Die Landstände sollten bestehen aus „den Familienhäuptern der mediatisierten vormaligen Reichsstände, des sonst unmittelbaren und übrigen Adels als erblichen und aus erwählten Ständen".

Die Mediatisierten wurden der Landeshoheit unterworfen. Sie sollten für ihre Person und ihre Besitzungen genau bestimmte Rechte und Pflichten unter Garantie des Bundes haben. Ihnen sollten „besonders persönliche Ehre, Macht und Vorzüge eingeräumt" und ein grosser Teil ihrer „Renten und Einkünfte" zurückgegeben werden. Familienautonomie und judicium parium in Kriminalsachen, Jurisdiktionsrechte und „Präsentationsrechte in den landesherrlichen höchsten Gerichten" wurden ihnen verheissen. In persönlichen Angelegenheiten oder bei Verletzung des Bundesvertrags wurden sie an das Bundesgericht, in den übrigen Fällen an die Landesgerichte gewiesen.

„Billig, so schloss der Artikel, sollten die mediatisierten ehemaligen Reichsstände mit den übrigen gleichgesetzt werden, da dieses aber ohne grosse Zerrüttungen nicht geschehen kann, so ist wenigstens alles Mögliche hier zu tun und sie jeder insbesondere gegen alle Bedrückungen sicher zu stellen. — Aehnliche Bestimmungen sind wegen der übrigen fast unmittelbar gewesenen Personen zu treffen". Hardenberg akzeptierte n i c h t die von Stein wiederholt[1]) gewünschten landständischen Delegationen zum Fürstenrat, überging auch die von Stein angeregte Korporation der Mediatisierten.[2]) Dafür fiel die Beschränkung der Landtagsfähigkeit jetzt weg, die Stein festsetzen wollte,[3]) und alle Mediatisierten wurden als „erste Stände" Mitglieder der Landtage. Gab es auch sonst noch verschiedene Abweichungen zwischen Stein und Hardenberg hinsichtlich der den Mediatisierten einzu-

bemerkungen", September 1814; bei Pertz, IV, 49 ff.]; ferner: Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung beim Landesherrn und bei dem Bund.

[1]) In den Denkschriften von Prag und Chaumont; vgl. Lehmann, 390; ferner die „Randbemerkungen" zu den 41 Artikeln; Pertz, IV, 49 ff.

[2]) Vgl. oben 52.

[3]) Ebenda.

räumenden Vorzugsrechte,[1]) so liess doch die Art, wie Hardenberg z. B. von seiner Auffassung der Billigkeit sprach, wie er den Reichsadel berücksichtigte,[2]) wie er Bundesgarantie verhiess, grossen Hoffnungen Raum, und Hardenberg gab bald einen deutlichen Beweis, wie geneigt er den Mediatisierten war. Stein war der Ansicht,[3]) auf irgend eine Weise müssten die „die Verfassung schützenden Elemente im Bundestag vermehrt werden", und zwar entweder durch die mehrfach erwähnten und von Hardenberg übergangenen landständischen Delegationen[4]) oder „wenigstens durch die Beiordnung der Mediatisierten", womöglich auch noch der Reichsritter,[5]) weil die Fürsten ja nur ein Interesse an der Unterwühlung der Einzelverfassungen hätten. Daraufhin entschloss sich Hardenberg, die Mediatisierten in den Fürstenrat aufzunehmen, derart, dass alle früheren Reichsstände, die mindestens 50 000 Untertanen zählten, gleichberechtigt wären, einerlei ob souverän oder mediatisiert; mehrere Zweige desselben Hauses sollten ihre Untertanen zusammenrechnen, alle Mediatisierten[6]) mit weniger als 50 000 Untertanen sollten in sechs Kuriatstimmen vereinigt werden. Demnach sollten z. B. die Häuser Fürstenberg, Hohenlohe und Leiningen im Fürstenrat etwa Darmstadt und Nassau gleichstehen! Dies ist der stärkste Ausdruck für die Tendenz, die Hardenbergs Entwurf in der Mediatisiertenfrage überhaupt zeigt, nämlich die Tendenz, bei aller gebotenen Unbeugsamkeit und Härte dennoch vor allem den ersehnten Ausgleich zwischen den kleinen Souveränen und den Me-

[1]) Bei Hardenberg fehlt die Konskriptionsfreiheit; der Rekurs an das Bundesgericht ist auf gewisse Fälle beschränkt; die Unteilbarkeit der Güter wird nicht erwähnt, dafür aber die Autonomie.

[2]) Vgl. seine Denkschrift bei Lehmann a. a. O. 395 f.

[3]) Vgl. Lehmann a. a. O. 386.

[4]) Vgl. oben S. 54.

[5]) Die verhältnismässig mehr als die Mediatisierten verloren hätten, wenn man den Umfang ihrer Besitzungen und das Anrecht auf geistliche Fürstentümer und -Würden veranschlage. „Randbemerkungen"; Pertz, IV, 49 ff.

[6]) Wörtlich: „. . . sämtliche Grafen und Herren . . . welche vormals die Reichsstandschaft hatten", d. h. also nicht die Reichsritter.

diatisierten in etwas herbeizuführen. Der Erhebung der Mediatisierten sollte, wie wir gesehen haben, eine Herabdrückung der grossen Mehrzahl der Souveräne parallel gehen. Sowohl hierin als in der Sicherung der landständischen Wirksamkeit der Mediatisierten kam der Entwurf den Wünschen Steins und Solmsens entgegen. Wir dürfen deshalb die 41 Artikel hinsichtlich der Mediatisiertenfrage als Fortsetzung der zwischen Solms und Stein einer-, Humboldt und Stein andererseits seit Beginn des Jahres 1814 hervortretenden Uebereinstimmung ansehen.[1]) —

Als der Entwurf Hardenbergs bekannt wurde, erregte er sowohl bei Humboldt wegen der Ausschliessung der alten Provinzen[2]) wie besonders bei den Vertretern der österreichischen und hannöverschen Regierung Anstoss.[3]) In erster Linie war hieran die geplante Form der Zentralinstitutionen schuld, in deren Bild für Oesterreich der „Dualismus", für Hannover mehr die Suprematie Preussens störte. Die Erörterungen liessen bald keinen Zweifel mehr, dass auf dem eingeschlagenen Wege kein Fortschritt für die erste Zeit zu erwarten war. Es nimmt nicht wunder, dass bei solchen Stimmungen die 41 Artikel als Ganzes in einer Versammlung keine Gnade fanden, in der eben die genannten Gegner in der Mehrzahl waren. Wir meinen die Vorkonferenzen, die am 5., 8. und 9. September zwischen Humboldt, Solms, Graf Hardenberg und Martens (Hannover) abgehalten wurden.[4]) Was Solms zur Verteidigung seines Planes vorbrachte, wurde nicht zweckentsprechend gefunden.[5]) Die Aenderungen, die vorgenommen wurden, werden in der Richtung der späteren Komiteeverhandlungen gelegen haben;[6]) uns interessiert

[1]) Vgl. oben S. 44 ff.

[2]) Vgl. Denkschrift an den König, 20. August 1814; Ges. Schr. XI, 152 f.; Baumgarten a. a. O. 551 f.; Ges. Schr. XI, 220 ff. (an Hardenberg).

[3]) Vgl. Baumgarten a. a. O. 555 f.; Schmidt, 84; Humboldt, Ges. Schr. XI, 95; Oesterreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen, 431 ff. (Gentz an Caradja).

[4]) Vgl. Schmidt, 192 ff.

[5]) Ebenda, 195.

[6]) Vgl. unten Kap. V.

hier das Ergebnis der Vorkonferenzen, soweit es die Mediatisierten betraf.[1])

Wie für die deutsche Verfassungsfrage überhaupt, so war es auch für die Mediatisiertenfrage kein gutes Omen, dass Hardenbergs Vorschläge auf so starken Widerstand gerade dort stiessen, wo man zuallererst auf grundlegende Verständigung gerechnet hatte. Alles zentralistisch Gedachte wurde ja jetzt wieder völlig ins Ungewisse gezogen. Der Schutz von oben, um den sich die Mediatisierten so sehr bemühten, war jetzt ebenso in Frage gestellt wie ihre geplante Korporation oder wie ihre Vertretung in einem Zentralorgan. Hiervon abgesehen, waren indessen die Bedingungen für neue Verhandlungen in der Sache recht günstig; sämtliche vier Konferenzteilnehmer waren den Mediatisierten freundlich gesinnt; ihre Beschlüsse hielten sich im Geiste der Artikel. Humboldt gab den allgemeinen Gesichtspunkt an:[2]) nach der Grundidee des beabsichtigten Bundes sollte jeder „seine ehemaligen Rechte und Vorzüge", womöglich gemehrt, zurückerhalten, doch müsste er „von den eigenen Rechten so viel nachlassen und aufgeben, als der gemeinschaftliche Endzweck erforderte". Die Souveräne hätten sich dazu bereit erklärt, wären zum Teil ausdrücklich dazu verpflichtet — die Mediatisierten hätten wiederholt versichert, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt „jedes Opfer" bringen zu wollen. „Die neue Verfassung sei daher weder an die Rheinbundakte noch an den Rechtszustand vor dem 12. Juli 1806 gebunden. Sie schneide davon ab oder füge demselben hinzu und handle überall mit Freiheit, Unparteilichkeit und derjenigen Gesinnung, welche der individuellen Freiheit nur die notwendigsten Schranken setze. Allein aus Vorsicht und Klugheit, um die Gegenwart so fest als

[1]) Als Material haben uns hier nur die spärlichen Notizen bei Schmidt (192 ff.), die Angaben bei Gebhardt, Humboldt als Staatsmann, II, 129 ff., und handschriftliche Auszüge aus den Protokollen (in der Beilage zu einem Promemoria des preussischen Geh. Rats Küster, d. d. 8. Dezember 1814; G. St. A.) vorgelegen; letztere betreffen nur die Mediatisiertenfrage.

[2]) Protokoll der Vorkonferenz vom 8. September; bei Gebhardt a. a. O. II, 129 f.

möglich an die Vergangenheit und die tote Staatsform an den lebendigen Nationalcharakter zu knüpfen, dann aus tiefer Achtung für dasjenige, was das Glück und den Stolz unserer Väter und noch zum Teil unsere eigenen ausmache, suche sie sich von der ehemaligen nicht weiter zu entfernen, als es die Natur des jetzigen Bundes, die Lage der Zeit und die Ereignisse der letzten Jahre, die nicht ungeschehen gemacht werden könnten, erforderten.“ Hieraus und aus der Ueberlegung, dass man die Mediatisierten nicht restituieren könne, ohne dadurch die alte verderbliche Zerrissenheit Deutschlands zu erneuern und ohne den neuen souveränen Territorien die Kräfte zu entziehen, ergebe sich der Massstab der den Mediatisierten einzuräumenden Rechte. „Man müsse ihnen nämlich, davon ausgehend, dass sie ehemals, nur unter der Aufsicht von Kaiser und Reich, in vollem Besitz der Regierungsrechte waren, diese Rechte insoweit wieder erteilen, als die doppelte Notwendigkeit, Ordnung, Regelmässigkeit, Leichtigkeit und Einheit in der Regierung zu erhalten, welcher sie angehörten. und ihre Besitzungen mit zu der Vermehrung der Staatseinkünfte derselben beitragen zu lassen — Einschränkungen dabei unvermeidlich mache. Aus der ersten Einschränkung folge, dass sie nie ein Souveränitätsrecht selbst noch ein diese störendes Recht ausüben könnten, und der zweiten, dass sie der Besteuerung und andern öffentlichen Lasten unterworfen seien. Alle andern Bestimmungen könnten nur eine weitere Entwicklung und Anwendung dieser Grundsätze auf einzelne Gegenstände sein.“

Kurz zusammengefasst hiess das also: Recht und Billigkeit innerhalb der Grenzen, die das Gesamtwohl vorzeichnet; Erhaltung des wertvollen und guten Alten, massvolle Weiterbildung geeigneter früherer Institutionen. Keine neue Gewaltsamkeit mehr, d. h. weder Restitution zugunsten der Mediatisierten noch Unterdrückung zugunsten der Souveräne, sondern vielmehr Unterordnung unter die Landeshoheit, Verzicht auf alle Souveränität, Beibehaltung nicht störender Regierungsrechte, Beitrag zu allen

Staatslasten. — So sprach sich Humboldt auch zu Gärtner aus, am 6. September:[1]) „Falls die Mediatisierten keine mit allgemeinen Absichten unvereinbarlichen Erwartungen hätten, würden die Arbeiten zu ihrer Zufriedenheit ausfallen"; auf Gerechtigkeit dürften sie rechnen, auf Gleichheit — in ihrem Sinne — niemals.[2]) Der Bevollmächtigte schrieb resigniert: „wenn es nach Humboldt gehe, so würden die schmutzigen Ketten des Rheinbundes weder zersprengt noch umgeschmolzen, sondern höchstens etwas von Rost und Auswüchsen gesäubert."[3])

Wie falsch Gärtner urteilte, mag ein Ueberblick über die Feststellungen der Vorkonferenzen zeigen.[4])

Was mit den „höheren Regierungsrechten" und den übrigen Bestimmungen der Bundesakte vereinbar sei und Rechte der Person, der Familie und des Eigentums betreffe, sollte den Mediatisierten ebenso garantiert werden wie das Eigentum ihrer Territorien nebst „allen daraus herzuleitenden Ausflüssen". Die Bitte um einfache Modifizierung der alten Reichsverfassung wurde übergangen. Die Bitte um politische und oberrichterliche Garantie der Gesamtverfassung und ihrer Details wurde erledigt durch den Hinweis, die Mediatisierten könnten sich in Zweifelsfällen an das Bundesgericht wenden;[5]) übergangen wurden ferner die Bitten um Interpretation zugunsten der Schwächeren und um „Zurückgabe des unter dem Rheinbunde wider die Vorschrift der Bundesakte Erpressten".

Von persönlichen und Standesrechten wurden den Me-

---

[1]) Geyger a. a. O. 71 ff.; Bericht vom 5. September.

[2]) Ehe man neue Mediatisierungen ihnen zu Liebe vornähme, würden sie den König bitten, „sie mit diesen Geschäften gänzlich zu verschonen".

[3]) Ebenda, 75 ff.; Bericht vom 11. September.

[4]) Nach der Beilage zu dem Küsterschen Promemoria vom 8. Dezember 1814; G. St. A.; dort sind die einzelnen Beschlüsse unter die jeweils entsprechenden Punkte der grossen Eingabe Gärtners vom 16. Mai 1814, Paris, gesetzt; vgl. oben S. 22 ff.

[5]) Vgl. dazu die aus denselben Tagen stammende Denkschrift Humboldts über Art. 27 der 41 Artikel, betr. das Bundesgericht (Ges. Schr. XI, 223 ff.), wo bestimmt wird, dass die Mediatisierten sich nur bei Verletzung der ihnen verfassungsmässig zustehenden Rechte durch den Landesherrn an das Bundesgericht wenden dürfen.

diatisierten gewährt: Freiheit der Wahl des Aufenthaltes, Autonomie in Güter- und Familienverhältnissen, Ungültigkeit aller seit 1806 dagegen erlassenen Gesetze; das Prädikat „Herr"; Kirchengebet und Trauergeläute. Nicht gewährt wurden: Aufhebung des Lehnsverbandes (ausser, wo sich Lehnsverhältnisse auf den Rheinbund gründeten); Austrägalinstanz und höchster Gerichtsstand vor dem obersten deutschen Tribunal (vielmehr sollten sie sich in den meisten Fällen an das höchste landesherrliche Gericht wenden). Uebergangen wurden: die freie Wahl von Kriegs- und Zivildienst;[1]) das Burgfriedensrecht; Freiheit der Hofhaltung von indirekten Steuern u. a.

An „weltlichen Gerechtsamen" wurden zugebilligt: die Gerichtsbarkeit in erster Instanz, in zweiter nur bei einer gewissen Untertanenziffer, jedoch beides unter Aufsicht der Landesbehörde;[2]) Lokalpolizei nach den Landesgesetzen; Eigentum der Waldungen und die Forstpolizei; Freiheit der Bergwerke vom Bergzehnten (aber zwangsweise Ablieferung der Edelmetalle an die landesfürstliche Münze); Beibehaltung der Lehnshöfe und Aktivlehen. Uebergangen wurden die geforderten „eigenen Regierungen u. a. Verwaltungsbehörden", sowie das Recht auf eigene Domänenkammern. Ausdrücklich verliehen wurde ihnen „das Recht der Landstandschaft, gleich den übrigen adligen Landständen".[3])

Betreffs der „geistlichen Rechte" sollten die Mediatisierten im Besitz der „Patronatrechte über Kirchen und Schulen" sein, „untergeordnet der höheren Episkopalgewalt".

Alle Steuern, die am 12. Juli 1806 in die Landes-

---

[1]) Wohl deshalb, weil dies allgemeines Untertanenrecht sein sollte.

[2]) Solms-L. hatte die II. Instanz für sämtliche Mediatisierte ohne Ausnahme gewünscht; G. St. A.

[3]) Interessant ist der Vermerk, der in den Akten dazu gemacht wird: „PN. Dies Recht ist von den Mediatisierten nirgends nachgesucht worden, da sie höhere Rechte in Anspruch nehmen." Vgl. dazu den § 7 der „Ergebnisse der Vorkonferenzen", betr. der Einrichtung und der Rechte (ständische Teilnahme an der Gesetzgebung = votum consultativum) der Landstände; bei Schmidt, 196 f.

und Kontributionskassen flossen, sollten den Souveränen zustehen, alle Renten mit nicht steuermässigem Charakter den Mediatisierten. Zu den Renten zählten: Herrenrechte, Frohnden, Zinsen, Gülden und andere grundherrliche Abgaben,[1]) Eigentum der Waldungen und Bergwerke, Abgaben vom Wasserlauf, Zölle und Weggelder (ausser Ein- und Ausfuhrzöllen) und die Zehntgerechtsame. — Den ausserordentlichen Steuern und den ordentlichen Landessteuern sollten die Mediatisierten wie jeder Untertan unterworfen sein. Ihr Beitragsquantum zu den Landessteuern sollte indessen „schon vor der Organisation der Stände" nach Massgabe „ihres dermaligen Einkommens" festgestellt werden.[2])

Massvoll und gerecht wird man[3]) Humboldts Gesichtspunkt, wird man auch die unter seinem Einfluss entstandenen Beschlüsse der Konferenzen nennen müssen; es waren die Normen, die hier für die Behandlung der Mediatisiertenfrage aufgestellt waren, darüber hinaus ist der Kongress nicht gegangen — es sei denn, dass man die verheissene Vertretung der Mediatisierten am Bundestag in Betracht zieht; auch die 41 Artikel hatten ja noch hieran gedacht — die Konferenzen übergingen den Punkt mit Stillschweigen, oder sie deuteten ihn in jener orientierend-abweisenden Zusammenfassung an: die Mediatisierten beanspruchten viel höhere Rechte als die Landtagsfähigkeit.[4]) Prüft man die einzelnen Verfügungen durch, so findet man, dass sie positiv und negativ den entsprechenden Stellen der 41 Artikel angemessen sind; was dort allgemeine Andeutung war, ist hier zur speziellen Durch-

---

[1]) „Unangesehen etwaiger Gesetze zu ihrer Abschaffung"; bereits durchgeführte Ablösung sollte bleiben.

[2]) Durch Uebereinkunft zwischen dem Souverän und dem Mediatisierten, binnen 6 Monaten, widrigenfalls der Souverän entscheiden sollte. Uebrigens schliesst auch das Aktenstück, dem wir dies entnehmen, mit der Bemerkung, man sei überzeugt, dass die Rücksichten auf das Wohl des Ganzen mit Billigkeit, Gerechtigkeit und angemessener konstitutionsmässiger Gleichheit gut vereinbar seien.

[3]) Mit Gebhardt a. a. O. 130.

[4]) Vgl. oben S. 60, Anm. 3.

bildung gelangt. Auch Steins Vorschläge waren im wesentlichen sanktioniert. Hatte er es „fast als eine persönliche Zurücksetzung angesehen, dass ihm (für die Mediatisierten) noch nichts geglückt war“,[1]) so konnte er das jetzt nicht mehr, wo er seine Ideen mit so grossem Erfolg auf die Bahn gebracht hatte. Die persönlichen-, Familien- und Besitzverhältnisse der Mediatisierten wurden unangetastet gelassen, gewisse untergeordnete Hoheitsrechte (ähnlich denen der älteren preussisch-sächsischen Standesherren) nebst den hauptsächlichsten Ehrenrechten (ausschliesslich gewisser „Luxusrechte“) ihnen zugesprochen, im ganzen die Unterwerfung unter die Landeshoheit strikte durchgeführt (strikter als in den vorangegangenen Stadien der Beratung), alles, was nach Selbständigkeit, nach „Staat im Staat“ aussah, unbedingt verworfen.[2])

Wie stellten sich nun die Mediatisierten selber zu den Beschlüssen? Von ihren stolzesten Hoffnungen war freilich nichts oder so gut wie nichts erfüllt worden; aber sie hatten ja schon längst bescheidenere Wünsche geäussert. Wir erinnern uns der grossen Note Gärtners vom 16. Mai;[3]) was da an einzelnen „Desiderien“ der Mediatisierten gestanden hatte, war im Grossen und Ganzen jetzt bewilligt; was über die Gestaltung Deutschlands gesagt worden war, war in dem e i n e n Punkte der Zusammenfassung zu grösseren politischen Massen durch die Kreisverfassung jetzt realisiert — neue Mediatisierungen waren allerdings nicht vorgenommen; aber die Stellung der Mediatisierten, für sich betrachtet, war dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen. Die kleineren Souveräne waren als Kreismitglieder zurückgedrängt, die grösseren — die süddeutschen — konnten durch die Grossmächte im Zaum gehalten werden, die auch hinreichend Garantie gegen Uebergriffe boten, vorausgesetzt, dass die Verfas-

[1]) Lehmann a. a. O. 383.

[2]) Letzteres wird besonders deutlich bei der vergleichenden Betrachtung der bewilligten und der zurückgewiesenen, oder, was dasselbe ist, übergangenen Punkte der Mai-Note der Mediatisierten; wir haben oben (S. 59 ff.) jeweils darauf verwiesen.

[3]) Vgl. oben S. 22 ff.

sung so in Wirksamkeit trat, wie ihre Urheber wünschten.[1]) Die Oberhauptfrage, wie wir sahen,[2]) war in der Mai-Note nicht berührt, die Mediatisierten hatten vielmehr jede Form der Gesamtverfassung im voraus hingenommen, zum wenigsten keine — in ihrem Sinn — massgebende Einwirkung ausüben wollen. Auch im September war ihr Standpunkt offiziell noch unverändert; ihr Bevollmächtigter überreichte jetzt gerade die Abschriften der Mai-Note der preussischen und der österreichischen Regierung.[3]) Gärtner hätte auch feststellen können, dass einzelne Anordnungen der 41 Artikel mit seinen eigenen ältesten Vorschlägen eine gewisse Verwandtschaft zeigten,[4]) z. B. die Bildung des Reichs- oder Bundestags (— nur dass Gärtner darin sämtliche Reichsstände von 1803 ohne Unterschied hatte haben wollen), oder dessen Kompetenzen, besonders die Fürsorge für die allgemeine Wohlfahrt. Die landständischen Einrichtungen waren ganz gewiss geeignet, den Beifall Gärtners zu finden. Es war also wohl Grund genug, mit einer gewissen Befriedigung beiderseits auf das Erreichte zu sehen.

Die ganze Entwicklung, die die Mediatisiertenfrage seit dem Sommer genommen hatte: der Einfluss Steins und Solmsens, auch auf die Verfassungsfrage im weiteren Sinne, die stärkere Hinneigung zu Oesterreich: alles ist mehrfach sehr ungünstig beurteilt worden.[5]) Man hat gesagt, die drei Mitglieder der Frankfurter Konferenzen hätten in den 41 Artikeln „die Anschauungsweise des Mediatisierten der Ordnung der gesamten deutschen Verhält-

---

[1]) Es war auch die Meinung Humboldts, dass dann alle Sonderkonstitutionen der Bundeskonstitution sich anpassen müssten, dass demnach dann die Beschwerden der Mediatisierten hinfällig werden würden. Vgl. Geyger, 71ff.

[2]) Vgl. oben S. 22 ff.

[3]) Vgl. Geyger, 71 ff.; Bericht vom 5. September, und ebenda, 75, 78 ff.; Bericht vom 11. September.

[4]) Vgl. oben S. 7 f.

[5]) Vgl. Schmidt, 161 ff.; Schmidt scheint uns übrigens in seinen Erörterungen über das Verhältnis Steins zu Hardenberg in der Mediatisiertenfrage (S. 166 f.) zu Unrecht nur das Trennende zu unterstreichen; gerade die 41 Artikel deuten das Gegenteil an.

nisse zu Grunde gelegt“,[1]) insofern sie nämlich „die Sicherung der deutschen Freiheit gegen die Willkür der Rheinbundsfürsten zum eigentlich massgebenden Gesichtspunkt gemacht hätten, und diese deutsche Freiheit sich denn doch in beträchtlichem Mass zu einer Wahrung der standesherrlichen Interessen hätte gestalten sollen“.[2]) Dies ist tendenziös gesagt; denn die geplanten Schutzmassregeln waren keineswegs einseitig übertrieben; wir wissen ja auch, dass z. B. Humboldt, der nicht direkt bei der Abfassung der Artikel mitarbeitete, nicht weniger als Stein und Hardenberg für die Mediatisierten tun wollte. Aber das erwähnte Verdammungsurteil — denn die Hardenbergischen Entwürfe werden „weder ausführbar noch aussichtsreich“ genannt — zeigt in seiner scharfen Formulierung, wie sehr die Mediatisierten damals von der preussischen Regierung protegiert wurden. Um so mehr fällt es auf, dass diese Bemühungen trotzdem den Mediatisierten nicht zu Dank geschahen. Denn schon während der Vorkonferenzen und in den darauf folgenden Wochen tauchte wieder das alte Kaiserprojekt auf, das demnach nur zeitweilig in der Versenkung verschwunden war.[3])

Am 8. September hatte Gärtner eine Audienz beim österreichischen Baron Binder, der die Verfassungssachen bearbeitete.[4]) Sie hatten bereits über die „abscheulichen Souveräns“ gesprochen und über deren Verfassungsentwürfe, auf die der Kongress gar nichts geben würde; da seufzte Gärtner: „Wenn nur Franz wieder Kaiser würde!“, und Binder tröstete: „Lassen Sie uns auch in dieser Beziehung nur erst das Gute wollen und ernstlich befördern, das Bessere folgt dann von selbst.“ Man versicherte Gärtner, Binders Haltung entspräche der Gesinnung des Wiener Kabinetts; Metternich hatte Gärtner zu Binder geschickt.

---

[1]) Baumgarten a. a. O. 558. (Die Urteile rühren von Baumgarten selbst her.)

[2]) a. a. O. 557 ff. zusammenfassend.

[3]) Bei Stein war es gerade so; vgl. unten Kap. VI.

[4]) Geyger, 75, 78 ff.; Bericht vom 11. September; Baumgarten, 556 f.

Drei Tage später unterredete sich Solms mit Binder,[1]) zunächst über den preussischen Entwurf, wobei er den Eindruck hatte, der österreichischen Regierung sei der Plan nicht unsympathisch.[2]) Binder meinte, man müsse auch etwas der Zeit überlassen, die das Band des guten Vernehmens zwischen Oesterreich und Preussen schon ersetzen werde;[3]) da „lenkte" Solms das Gespräch auf die Kaiserwürde und erzählte, man glaube, Oesterreich nehme nicht genug Interesse an den deutschen Angelegenheiten. Binder entgegnete, das sei durchaus nicht der Fall, sie seien sogar „unter Umständen" der Kaiserwürde „nicht abgeneigt", aber wer solle Kaiser sein? Solms zögerte nicht mit der Antwort: nur Oesterreich könne in Betracht kommen, da Preussen zu abhängig sei von Frankreich und Russland.

In seiner Eigenschaft als Spezialgesandter des preussischen Staatskanzlers[4]) kann Solms diese Wendung des Gesprächs nicht herbeigeführt haben; der Kaisergedanke war in diesen Kreisen seit langer Zeit fallen gelassen. Aber Solms war ja Leiter des Mediatisiertenvereins, und sein Mitarbeiter Gärtner hatte unmittelbar vorher ebenfalls wegen der Kaiserwürde sondiert. Eben hatte Solms in den Vorkonferenzen eine Reihe vorteilhafter Zusagen für seine Standesgenossen eingeheimst, wenn auch auf einem prinzipiell von allen Kaiserplänen verschiedenen Boden; immerhin mochte ihm die vorsichtige Anfrage jetzt nahe liegen. —

Am 19. September gab Kaiser Franz dem Baron Gärtner in der Audienz wieder abschlägigen Bescheid;[5]) „es hänge nicht alles von ihm ab, er müsse erst sehen,

---

[1]) Baumgarten a. a. O. 556f. Auch Metternich hatte dem Grafen Unterredungen in Aussicht gestellt, über die wir nichts ermitteln konnten.

[2]) Binder billigte den von Solms vorgeschlagenen Ausweg, in den österreichischen und preussischen alten Provinzen modifizierte Verfassungen einzuführen.

[3]) So interpretieren wir die Stelle bei Baumgarten, 557 oben Zeile 1—3.

[4]) Solms sollte die österreichische Regierung für Hardenbergs 41. Artikel gewinnen; vgl. Baumgarten a. a. O.

[5]) Geyger, 85f.; Bericht vom 25. September.

wie die Geschäfte hier gingen"; bald darauf meldete Gärtner, die Kaiserpläne würden gut aufgenommen,[1]) der k. k. Hof wäre überhaupt besser gestimmt.[2]) Am 14. Oktober beschlossen die in Wien anwesenden Fürsten und Grafen, durch eine Deputation bei den Monarchen von Russland, Oesterreich und Preussen um Gerechtigkeit und Erlass einer Verfassung zu bitten und dabei Vorstellungen zu überreichen.[3]) Am 22. Oktober wurde die Deputation (Fürst von Wied-Neuwied, Graf zu Erbach-Erbach, Landgraf von Fürstenberg, Fürstinwitwe von Fürstenberg) vorgelassen; die Fürstenbergerin führte das Wort — wie sie denn eines der tatkräftigsten Mitglieder ihres Standes war; sie erinnerte an die Kaisertreue der unterdrückten Reichsstände, die auf ihre Restitution hofften, und ersuchte den Kaiser, die deutsche Krone wieder anzunehmen.[4]) Franz machte die Gewährung der Bitte von dem Interesse seiner eigenen Länder abhängig und versprach, überall und in der Sache der Mediatisierten besonders für Recht und Gerechtigkeit zu sorgen.[5]) Die bei der Audienz überreichte Bittschrift[6]) mahnte an die Verheissungen der Monarchen wegen einer gerechten, „Deutschlands Unabhängigkeit und Selbständigkeit sichernden und eines jeden Rechte schützenden Verfassung": die Mediatisierten erwarteten, daran „gleichen Teil zu nehmen". Als vorbereitende Hilfsaktion wahrscheinlich war

[1]) Ebenda, 88; Bericht vom 2. Oktober.

[2]) Ebenda, 87; Bericht vom 25. September.

[3]) Ebenda, 93 f.; Bericht vom 15. Oktober. Auch dem englischen Prinzregenten sollte eine Vorstellung übersandt werden, (ebenda, 95; Bericht vom 26. Oktober); die Schrift (Beilage des Berichts vom 2. November; Geyger, 100 f.) berief sich auf die ausdrückliche Erklärung des Regenten, „keinen Vorteil aus der gewaltsamen Auflösung der teutschen Reichsverfassung ziehen" zu wollen. Ueber das Schicksal der geplanten Audienzen beim Zaren und über die für ihn und den Prinzregenten bestimmten Schriften wissen wir nichts Näheres. Gärtner nahm an, dass der Zar gerade in jenen Tagen sich mit der Mediatisiertenfrage befasse. (Vgl. Geyger, 98; Bericht vom 2. November).

[4]) Klüb. I, 2, 37.

[5]) Ebenda, 39.

[6]) Ebenda, 40 f., verfasst vom Fürsten Metternich [Vater] (nach Geyger, 95; Bericht vom 26. Oktober).

die Note gedacht, die Gärtner am 20. Oktober an die leitenden deutschen Mächte schickte;[1]) diese Note — die einzige des ganzen Herbstes — war wiederum eine Berufung auf die vom 16. Mai. Hieraus muss geschlossen werden, dass die Meinungen in den Kreisen der Mediatisierten selbst schwankten; von dem neutralen Standpunkt der Mai-Note mag sie der Wunsch auf die österreichische Seite, zu dem Kaiserprojekt getrieben haben. Ganz ebenso schwankend war nun die Haltung des Kaisers Franz und der österreichischen Regierung.[2]) Die Mediatisierten liessen ja andererseits auch keineswegs die Beziehung zu Preussen fallen — wodurch sie von vornherein von Habsburg getrennt waren — und gerade das beweist, wie wenig sie auf ihre österreichischen Hoffnungen bauten. Gärtner hätte gern gesehen, wenn Preussen für Oesterreich noch grössere Sympathien gehabt hätte, so wie in Paris;[3]) aber er erkannte wenigstens an, dass sogar Humboldt, von dem er nach der Audienz vom 6. September eine ungünstige Meinung hegte,[4]) sich bemühe,[5]) und dass, wenn Hardenberg durchdringe, künftig „kein ungerechter Unterschied" mehr sein werde, sondern jeder Reichsstand für das Ganze gleiche Opfer bringen müsse;[6]) der König von Preussen habe bereits den unter preussischer Hoheit stehenden Ständen die Privilegien und Gerechtsame nach dem Statusquo von 1805 wiedergegeben.[7]) Auch von Friedrich Wilhelm dachten die Mediatisierten eine Audienz zu erlangen.[8]) Bereits hatte Gärtner die Bittschrift verfasst, die

[1]) G. St. A. („an die Minister und bedeutendsten Geschäftsmänner von Oesterreich, Preussen und Hannover"; Geyger, 94; Bericht vom 26. Oktober).

[2]) Vgl. oben S. 64ff.

[3]) Geyger, 88; Bericht vom 2. Oktober.

[4]) Vgl. oben S. 59; Humboldt hatte Gärtner neue Unterredungen versprochen; Geyger, 94; Bericht vom 15. Oktober.

[5]) Geyger, 88; Bericht vom 2. Oktober.

[6]) Was freilich irrtümlich von Gärtner angenommen war; vgl. oben S. 52ff.

[7]) Geyger, 93; Bericht vom 15. Oktober. Ob Gärtner mit der letzten Andeutung die gleichzeitig zwischen Preussen und Stolberg-Wernigerode schwebenden Verhandlungen meint? Vgl. unten Kap. VI.

[8]) Fürstin Fürstenberg an Hardenberg, 30. Oktober; G. St. A.

den Inhalt der von Metternich (Vater) konzipierten an Kaiser Franz variierte, nur im Schlusssatz schärfer lautete: die Mediatisierten hofften, dass „über ihre rechtmässigen Besitzungen und Untertanen nicht werde verfügt werden, ohne sie mit ihren Vorstellungen zu hören, sowie ohne ihre förmliche Einwilligung".[1]) Es kam indessen nicht zur Audienz; die Fürstin Fürstenberg empfahl darum dem Staatskanzler ihre Sache zur persönlichen Wahrnehmung.[2])

Verbessert haben die Mediatisierten ihre Lage durch dies Schwanken nicht; weder an die österreichische noch an die preussische Seite schlossen sie sich fest an; Oesterreich seinerseits konnte ihnen den sicheren Rückhalt, den sie wünschten, nicht bieten — Preussen wiederum verfolgte einen Weg, den sie lieber gemieden hätten, obschon ihnen dort vieles gewährt werden sollte. Besonders nachteilig wurde die Unsicherheit, als die entschlossenen Gegner der Mediatisierten, die süddeutschen Könige voran, jetzt in die Beratungen des Kongresses eintraten.[3]) Gärtner erkannte die dadurch drohende Gefahr; denn Bayern und Württemberg hatten bis zur Stunde aus ihrer Gesinnung so wenig ein Hehl gemacht, dass sogar die Einsetzung einer Spezialkommission der drei Mächte (Oesterreich, Preussen und Hannover) erwogen wurde, die, gestützt auf die „einstweilen für exekutiv erklärten" Verfassungsgrundzüge, „alle Beschwerden wegen allenfallsiger Beeinträchtigungen hören, erledigen und abstellen" sollte.[4]) Auch die Vorstellung vor den Monarchen, vor

[1]) G. St. A., im Original und in Kopie, undatiert; das Original trägt 27 Unterschriften. Die Autorschaft Gärtners ergibt sich aus Geyger, 98; Bericht vom 2. November; Gärtner hatte auch die entsprechenden Memoires für den englischen Regenten und für den Zaren verfasst.

[2]) Nach einer Unterredung zwischen beiden am 3. November; vgl. Schreiben der Fürstin an Hardenberg, 4. November; G. St. A. — Eine ganz kurze Vorstellung Gärtners vor dem König am 4. Oktober entbehrte jeder Bedeutung (Geyger, 90; Bericht vom 8. Oktober).

[3]) Am 14. Oktober, als die Beratungen des „Fünfer-Comités" („deutschen Comités") begannen.

[4]) Nach Geyger, 89; Bericht vom 2. Oktober. Es scheint nichts daraus geworden zu sein, man wollte erst die weiteren Verhandlungen abwarten; Geyger, 90; Bericht vom 8. Oktober.

Kaiser Franz namentlich, sollte, wie es scheint, die süddeutschen Souveräne abschrecken;[1]) von den Monarchen allein erwarteten die Mediatisierten alles, und Gärtner sorgte dafür, dass diese ihre Meinung „überall" bekannt wurde.[2]) Seine Berichte verraten, wie sehr er die Souveräne fürchtete. Er bat die Grossmächte, in allen vorkommenden Fällen stets ihn selber zu Rat zu ziehen;[3]) denn er glaubte bereits zu merken, dass „höhere politische Rücksichten", dass die Accessionsverträge zu ungunsten der Mediatisierten entscheiden möchten.[4]) Er warnte: man dürfe jetzt nichts betreiben als entweder Restitution oder sichernde Verfassung, sonst würde „der wahre Gesichtspunkt leicht verrückt".[5]) Hätte nicht Preussen wenigstens das Ziel der sichernden Verfassung dauernd im Auge behalten, so wäre die Mediatisiertenfrage von der Tagesordnung des Kongresses verschwunden.[6]) Sie hat im allgemeinen in den wirrenreichen Wiener Verhandlungen keinen Fortschritt gemacht; diejenige Macht, die als einzige mit einem einigermassen festen Programm, mit zielbewussten Arbeitern in den Kongress eintrat, Preussen, ist es auch gewesen, die immer und immer wieder die Mediatisiertenfrage zur Diskussion stellte, und zu der hin denn auch die Bewegung der Mediatisierten erfolgte.

---

[1]) Geyger, 95; Bericht vom 26. Oktober.

[2]) Ebenda, 88; Bericht vom 2. Oktober.

[3]) „. . . dass, im Falle ihm unbekannte Verhältnisse eine mit jener Note (vom 16. Mai) nicht übereinstimmende Ansicht motivieren sollten, er im Namen seiner hohen Herren Kommittenten darüber dem Recht und der Billigkeit gemäss zuvor noch gehört werden möge." Note vom 20. Oktober 1814; G. St. A.

[4]) Geyger, 84, 87; Berichte vom 18. und 25. September.

[5]) Ebenda, 89; Bericht vom 2. Oktober. Vgl. noch ebenda, 91; Bericht vom 8. Oktober, und 98, Bericht vom 2. November, worin es heisst; Bayern treibe es besonders schlimm (2. November). Ebenso 103; Bericht vom 12. November, wo Gärtner bedauert, dass Bayern und Württemberg im deutschen Komitee „gewissermassen Partei und Richter zugleich seien".

[6]) Vgl. Geyger, 102; Bericht vom 12. November; Gärtner schreibt, die Diplomaten seien mit anderen Dingen so sehr beschäftigt, dass an weniger wichtige garnicht gedacht werden könne.

Lebenslauf.

Ich, Johann Friedrich Hoff, evangelischer Konfession, preussischer Staatsangehörigkeit, bin geboren zu Frankfurt a. M. als Sohn des Kunstmalers und Zeichenlehrers Joh. Friedr. Hoff und seiner Ehefrau Josefine geb. Funk am 24. September 1886. Von Ostern 1896 bis Ostern 1906 besuchte ich das Lessing-Gymnasium meiner Vaterstadt und bezog danach die Universitäten Freiburg i. Br. und Berlin, um mich dem Studium der Germanistik, Geschichte, Philosophie und Geographie zu widmen. Ich hörte bei den Herren Professoren und Dozenten v. Below, Cohn, Deecke, Fabricius, Götze, Herrmann, Kluge, Koch-Grünberg, Mehlis, Meinecke, R. M. Meyer, Neumann, Reckendorf, Rickert, Schäfer, E. Schmidt, Schulze, v. Schulze-Gävernitz, Valentin, Vigener, Witkop. Zu besonderem Dank bin ich namentlich Herrn Professor Meinecke verpflichtet, auf dessen Anregung auch diese Arbeit zurückgeht. Nachdem ich am 18. Juli 1912 die Doktorprüfung vor den Herren v. Below, Meinecke und Neumann bestanden hatte, wandte ich mich dem Studium der Musik zu.